

Ralph Brügelmann / Winfried Fuest

Erbschaftsteuerreform

Eine halbherzige Lösung

Positionen

Beiträge zur Ordnungspolitik
aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Ralph Brügelmann / Winfried Fuest

Erbschaftsteuerreform

Eine halbherzige Lösung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-602-24131-6

Die Autoren

Dipl.-Volkswirt **Ralph Brügelmann**, geboren 1966 in Köln; Ausbildung zum Bankkaufmann; Studium der Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt am Main und Köln; seit 1995 im Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Arbeitsbereich Steuer- und Finanzpolitik.

Prof. Dr. rer. pol. **Winfried Fuest**, geboren 1946 in Büren/Westfalen; Studium der Wirtschaftswissenschaften in Münster; von 1976 bis 1979 wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; seit Februar 1979 im Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Arbeitsbereich Öffentliche Haushalte, Steuer- und Finanzpolitik, Geld- und Währungspolitik; seit 1995 Mitglied der Geschäftsführung und stellvertretender Leiter des Wissenschaftsbereichs Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik; seit 1999 außerdem Lehrbeauftragter an der Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) in Bergisch Gladbach; seit dem 1. April 2000 Professor an der FHDW.

Herausgegeben vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln

© 2008 Deutscher Instituts-Verlag GmbH
Gustav-Heinemann-Ufer 84–88, 50968 Köln
Postfach 51 06 70, 50942 Köln
Telefon 0221 4981-452
Fax 0221 4981-445
div@iwkoeln.de
www.divkoeln.de

Druck: Hundt Druck GmbH, Köln

Inhalt

1	Die Erbschaftsteuer in der Diskussion	4
2	Schlussfolgerungen aus dem Verfassungsgerichtsurteil	6
3	Mängel der unterbreiteten politischen Reformvorschläge	9
3.1	Abschmelzungsmodell	9
3.2	Abzinsungsmodell	11
3.3	Aktueller Gesetzentwurf	11
4	Abschaffung der Erbschaftsteuer: Pro und Contra	16
4.1	Unternehmensnachfolge – hohe Relevanz für den Mittelstand und die Volkswirtschaft	16
4.2	Ungleiche Struktur der Erbschaftsteuer	17
4.3	Steuersystematische Nachteile der Erbschaftsteuer	19
4.4	Effizienzwirkungen der Erbschaftsteuer	20
4.5	Liquiditätseffekte der Erbschaftsteuer	24
4.6	Standortpolitische Argumente für die Abschaffung der Erbschaftsteuer	26
5	Diskussion alternativer Reformvarianten	30
5.1	Reformalternative: Dezentralisierung der Erbschaftsteuer	30
5.2	Systemwechsel von der Erbanfall- auf die Nachlassbesteuerung	37
6	Fazit	40
	Literatur	41
	Kurzdarstellung / Abstract	44

1

Die Erbschaftsteuer in der Diskussion

Die Diskussion über die Berechtigung einer Erbschaftsbesteuerung ist so alt wie die Steuer selbst. Denn diese war bereits bei ihrer Einführung im 9. Jahrhundert in Form eines sogenannten Totenzolls heftig umstritten. Gleichwohl hat sich die Erbschaftsteuer in der Folgezeit allen Bemühungen zu ihrer Abschaffung erfolgreich widersetzt und dient noch heute aus politischer Sicht als willkommene und aus fiskalischer Perspektive gar als unverzichtbare Steuerquelle zur Finanzierung der Bundesländeretats. Aus Sicht der Wirtschaft und auch der Wissenschaft gibt es allerdings berechtigte Zweifel, ob diese Steuer im Zeitalter der Globalisierung und des internationalen Steuerwettbewerbs noch ökonomisch Sinn macht und zu einem modernen Steuersystem passt.

Das gilt vor allem dann, wenn die Erbschaftsteuer, wie gegenwärtig zu beobachten ist, in den unmittelbar an Deutschland angrenzenden Staaten abgeschafft wird und diese Staaten – wie etwa Österreich – mit dem Argument der Steuerfreiheit deutsche Unternehmen anwerben. So hat die neue Regierungskoalition in Österreich unter der Führung des sozialdemokratischen Bundeskanzlers Gusenbauer beschlossen, die vom dortigen Verfassungsgerichtshof (VfGH) als verfassungswidrig eingestufte Erbschaftsteuer ab August 2008 nicht mehr zu erheben. Darauf hat das hiesige Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einer Aufkündigung des aktuellen Doppelbesteuerungsabkommens mit Österreich reagiert. Auch andere europäische Nachbarländer haben die Erbschaftsteuer inzwischen abgeschafft oder planen Regelungen, die einer Abschaffung gleichkommen. So werden zum Beispiel in Frankreich in Zukunft 95 Prozent aller anfallenden Erbschaften steuerfrei bleiben.

In Deutschland haben im Verlauf des Jahres 2007 einige CDU-Politiker ebenfalls für die komplette Abschaffung der Erbschaftsteuer votiert, jedoch inzwischen vor allem auf Druck des Koalitionspartners von diesem Plan wieder Abstand genommen. Zwar hatte sich die Bundesregierung vor Regierungsantritt bereits in ihrem Koalitionsvertrag verpflichtet, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zu verabschieden, das die Unternehmensnachfolge und damit den Generationenwechsel in den Unternehmen nicht zuletzt aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen in Zukunft erleichtern sollte. Die verfassungskonforme Umsetzung dieser Reform erwies sich jedoch im weiteren Verlauf der Legislaturperiode als ein schwieriges Unterfangen. In dem am 11. November 2005 verabschiedeten Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist zu diesem Vorhaben wörtlich ange-

merkt: „Jährlich steht für eine große Zahl von Unternehmen der Generationenwechsel an. Vor diesem Hintergrund werden wir die Erbschaftsteuer spätestens zum 01.01.2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) reformieren. Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird“ (Bundesregierung, 2005, 71).

Das politische Versprechen einer vollständigen Steuerbefreiung für betriebliche Vermögen konnte dann aber doch nicht eingelöst werden. Hierfür sind mehrere Gründe verantwortlich: Bislang liegt die Gesetzgebungskompetenz bei dieser Steuer beim Bund und die Ertragskompetenz bei den Bundesländern. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass es nicht einfach ist, eine für beide Seiten zufriedenstellende Reformlösung zu finden. Zusätzlich erschwert wurde eine Lösung im Laufe des langwierigen Reformprozesses dadurch, dass die Regierungspolitiker der SPD nicht nur aus fiskalischen, sondern vor allem auch aus verteilungspolitischen Gründen in jedem Fall an der Erbschaftsteuer festhalten wollten und dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch weiterhin planen. Einige Unionspolitiker hingegen votierten bis zur Vorlage des jüngsten Gesetzentwurfs im November 2007 für eine Abschaffung oder zumindest für Erleichterungen bei dieser Steuer. Nicht zuletzt deswegen wurde von der Bundesregierung bereits im Juli 2007 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Bundesfinanzministers Peer Steinbrück (SPD) und des hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch (CDU) mit dem Auftrag eingesetzt, noch im Jahr 2007 einen kompromissfähigen Vorschlag zu erarbeiten.

Nach langwierigem parteipolitischen Ringen und verschiedenen Reformansätzen, die sich jedoch entweder parteipolitisch oder aber verfassungsrechtlich als nicht geeignet erwiesen, hat im Spätherbst 2007 die Regierungskoalition den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Kompromissvorschlag im Kabinett gebilligt. Er sollte zum 1. April 2008 rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig war eine Übergangslösung geplant: Wer in dem Interimszeitraum 1. Januar 2007 bis 1. Juli 2008 erbt, kann zwischen dem noch bestehenden alten und dem neuen Recht wählen. Da sich das Gesetzgebungsverfahren über den 1. April 2008 hinaus verzögert hat, dürften aber auch die oben genannten Termine verschoben werden.

2

Schlussfolgerungen aus dem Verfassungsgerichtsurteil

Der Reformprozess in Deutschland wurde nicht nur durch eine parteipolitische Kontroverse über die beiden extrem auseinanderklaffenden Positionen einer möglichen Verschärfung der Erbschaftsteuer einerseits sowie ihrer kompletten Abschaffung andererseits erschwert. Er wird auch zusätzlich dadurch kompliziert, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils beachtet werden müssen. Den konkreten Ausgangspunkt für die Suche nach einer verfassungskonformen Lösung bildet die am 31. Januar 2007 veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, wonach die Erhebung der Erbschaftsteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist und der Gesetzgeber verpflichtet wird, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen (BVerfG, 2006). Geschieht das nicht, so können ab diesem Zeitpunkt die Bundesländer diese Steuer schon allein aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr erheben. Denn entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts führt die gegenwärtige Besteuerung von Erbschaften zu einer einseitigen Begünstigung bestimmter Vermögenswerte, was bei gleichzeitiger Anwendung eines einheitlichen Steuertarifs für alle Vermögensarten gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Der über 100 Seiten umfassende Beschluss des Gerichts enthält zwei Kernelemente, die bei der anstehenden Reform vom Gesetzgeber zu beachten, jedoch schwierig umzusetzen sind. Dies sind erstens die Vorschriften zur künftigen möglichst einheitlichen Bewertung von Vermögensgegenständen entsprechend ihrem Verkehrswert sowie zweitens die sogenannten Verschonungsregeln, die aus Gemeinwohlüberlegungen heraus gewährt werden und durchaus einzelne Vermögensgegenstände steuerlich unterschiedlich belasten können. Die Zweistufigkeit als Forderung dieses komplexen Urteilsspruchs wird aus dem folgenden inhaltlichen Auszug deutlich (BVerfG, 2006):

- „1. Die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil sie an Steuerwerte anknüpft, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht genügt.“
- „2. a) Die Bewertung des anfallenden Vermögens bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage muss wegen der dem geltenden Erb-

schaftsteuerrecht zugrunde liegenden Belastungsentscheidung des Gesetzgebers, den durch Erbfall oder Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern, einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein. Die Bewertungsmethoden müssen gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden.“

- „2. b) Bei den weiteren, sich an die Bewertung anschließenden Schritten zur Bestimmung der Steuerbelastung darf der Gesetzgeber auf den so ermittelten Wert der Bereicherung aufbauen und Lenkungszwecke, etwa in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregelungen, ausgestalten.“

Bei der Suche nach einer Reformlösung erwies es sich für den Gesetzgeber in der Folgezeit nach Verkündung des obigen Urteils als besonders schwierig, entsprechend den Vorgaben des Urteilsspruchs die Bewertungsvorschriften mit den Verschonungsregeln tatsächlich in Einklang zu bringen. Bei der Bewertung des Nachlasses ist der Gesetzgeber zunächst verpflichtet, sich für alle Vermögenswerte zukünftig einheitlich so weit wie möglich an dem sogenannten „gemeinen Wert“ zu orientieren. Dieser gemeine Wert ist im Regelfall der Verkehrswert, also der Wert, der sich durch Veräußerung des Vermögensgegenstands erzielen ließe. Es ist offensichtlich, dass die bis dato praktizierten Bewertungsverfahren von bebauten Grundstücken, Betriebsvermögen und Anteilen an (nicht börsennotierten) Kapitalgesellschaften diesen Anforderungen nicht genügen, weil sie aus den zuvor genannten Gründen nicht am gemeinen Wert anknüpfen.

Besonders eklatante Abweichungen zwischen dem Verkehrs- und dem Erbschaftsteuerwert ergeben sich nach Auffassung der Verfassungsrichter gegenwärtig bei der Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Betriebsvermögen. Nach Auswertung des agrarpolitischen Berichts der Bundesregierung gelangen die Verfassungsrichter hier zum Ergebnis, dass selbst bei der Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs „mit einem Gewinn von mehr als 100.000 Euro pro Jahr, 140 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und einem Verkehrswert von 2,7 Millionen Euro keine Erbschaftsteuer anfallen würde“ (BVerfG, 2006, Ziff. 197).

Aber nicht nur im Bereich der Landwirtschaft, sondern auch generell manifestieren sich bei der gegenwärtig zur Anwendung kommenden Bewertung des Grund- und Betriebsvermögens unzulässig hohe Abweichungen zwischen dem gemeinen Wert und dem Erbschaftsteuerwert, der dann als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Steuerschuld herangezogen wird. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass die Verfassungsrichter in diesem Punkt einen entsprechenden Korrekturbedarf beim Gesetzgeber reklamieren. Andererseits, so die praktischen Erfahrungen in der Vergangenheit, gibt es erhebliche Probleme bei

der Ermittlung von Verkehrswerten von Teilen des Grund- und Betriebsvermögens, wenn diese Vermögenswerte nicht veräußert werden.

Dies ist den Verfassungsrichtern durchaus bewusst; nicht zuletzt aufgrund der Komplexität der Materie billigt das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Wahl einer geeigneten Wertermittlungsmethode einen großen Spielraum zu. Der folgende Auszug macht dies deutlich: „In der Wahl der Wertermittlungsmethode, derer er sich zur Bestimmung des gemeinen Wertes von Vermögensgegenständen bedient, ist der Gesetzgeber hingegen grundsätzlich frei. Inwieweit die praktische Umsetzung einer gleichheitsgerechten, am Verkehrswert orientierten Bewertung auch bei Zugrundelegung verschiedener Wertermittlungsmethoden für einzelne Gruppen von Vermögensgegenständen möglich ist, ist zunächst keine verfassungsrechtliche Frage, sondern ein im Gesetzgebungsverfahren zu lösendes steuertechnisches Problem“ (BVerfG, 2006, Ziff. 109).

Folglich muss beachtet werden, dass bei einer Gesetzesreform außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele nicht in der ersten Stufe – also nicht schon bei der Bewertung – Berücksichtigung finden dürfen. Der Urteilspruch beinhaltet damit eine strikt zu trennende Zweistufigkeit. Erst im Anschluss an die erfolgte Bewertung darf der Gesetzgeber bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage steuerliche Lenkungsziele verwirklichen. Aus Gründen des Gemeinwohls kann der Gesetzgeber „steuerliche Verschonungsregeln“ vorsehen. Die Begünstigung muss allerdings „zielgenau“ und „gleichmäßig“ erfolgen. Als Beispiele für eine steuerliche Verschonung nennt das Bundesverfassungsgericht Bewertungsabschlüsse, Freibeträge und Differenzierungen beim Steuersatz. Diese heute schon bei der Berechnung und damit der Festsetzung der Erbschaftsteuer zur Anwendung kommenden spezifischen Merkmale sind somit durchaus verfassungskonform und können auch in Zukunft weiterhin verwendet werden.

Damit ist es dem Gesetzgeber also weiterhin grundsätzlich freigestellt, bestimmte Vermögensgegenstände steuerlich zu privilegieren. Dies muss jedoch zielgenau durch individuell ausgestaltete Regelungen bei der Steuerfestsetzung geschehen. Allerdings zeigte sich bei den nach Verkündung des Verfassungsgerichtsurteils erarbeiteten ersten Reformentwürfen immer deutlicher, dass die konkrete gesetzliche Ausgestaltung einer verfassungskonformen Regelung auf sehr große Schwierigkeiten stößt. Ein Indiz hierfür sind die verschiedenen seit Bekanntgabe des Urteils vonseiten der Politik erarbeiteten und wieder verworfenen Reformvorschläge.

3

Mängel der unterbreiteten politischen Reformvorschläge

3.1 Abschmelzungsmodell

Ein kurzer Blick zurück zeigt, dass die Bundesregierung zunächst sehr bemüht war, ihre bereits im Rahmen der Koalitionsvereinbarungen angekündigte Erbschaftsteuerreform noch in der laufenden Legislaturperiode zu verabschieden, und deshalb bereits am 4. Oktober 2006 einen ersten Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vorgelegt hatte. Ein wesentliches Ziel dieses Entwurfs lag darin, die Generationenfolge in mittelständischen Unternehmen durch eine Entlastung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu erleichtern, um damit zur Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen beizutragen (Bundesrat, 2006).

Kernpunkte des unter der Federführung des bayerischen Finanzministeriums entwickelten Reformentwurfs bildeten dabei:

- die Stundung der Erbschaftsteuer,
- verbunden mit einem Erlass von jeweils einem Zehntel der Steuer für jedes Jahr, in dem der Betrieb vom Erben fortgeführt wird, das heißt die Steuerschuld wird sukzessive abgeschmolzen,
- und die – damit verbundene – Erfordernis der Betriebsfortführung, die den Erhalt der Anzahl der Mitarbeiter über den oben genannten Zeitraum verlangt.

Dieser bereits im Jahr 2007 ausgehandelte Gesetzentwurf geriet in der Folgezeit jedoch immer stärker in das Kreuzfeuer der Kritik und erwies sich nach genauerer Überprüfung durch namhafte Steuerexperten als immer weniger tauglich, das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel tatsächlich zu erreichen, die Unternehmen beim Generationenwechsel von der Erbschaftsteuer zu befreien (vgl. BDI et al., 2007, 21 ff.).

In einigen Fällen, so die Kalkulationen dieser Steuerexperten, hätte die Realisierung dieses sogenannten Abschmelzungsmodells gegenüber dem Status quo insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sogar zu einer Höherbelastung führen können. Hinzu trat die Schwierigkeit, die vom Gesetzgeber geforderte Trennung zwischen dem sogenannten produktiven und dem unproduktiven Vermögen in der Praxis zu realisieren. Eine solche Aufteilung wäre für die Unternehmen zudem mit einschneidenden Folgewirkungen versehen: Entsprechend dem Abschmelzungsmodell sollte die vorgesehene steuerliche Begünstigung in Zukunft nur noch für produktives Vermögen gewährt werden, unproduktives Vermögen sollte hingegen der vollen Erbschaftsteuer unterworfen werden.

Gegen die Einteilung in „gutes, zu verschonendes Betriebsvermögen“ und „schlechtes, voll zu steuerndes Betriebsvermögen“ wurden von Steuerexperten in Wirtschaft und Wissenschaft erhebliche Bedenken angemeldet (BDI et al., 2007, 22 ff.). Bereits der Gedankenansatz des Gesetzgebers, nur sogenanntes produktives Vermögen schaffe oder erhalte Arbeitsplätze und sei deshalb zu begünstigen, ist ökonomisch als fragwürdig oder gar als unsinnig einzustufen. Der Gesetzentwurf liefert hierfür selbst den Beweis, indem er die folgenden Beispiele als unproduktive und daher nicht zu begünstigende Vermögensbestandteile anführt – obwohl es in diesen Fällen steuertechnisch nicht möglich ist, zwischen „guten“ und „schlechten“ Vermögenskategorien zu unterscheiden:

- an Dritte vermietete Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte, Seeschiffe, Flugzeuge, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,
- wertvolle Kunstgegenstände und Antiquitäten,
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bis zu 25 Prozent,
- Beteiligungen an Personengesellschaften und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, soweit die Gesellschaften nicht-produktives Vermögen haben,
- Wertpapiere, Bargeld, Guthaben/Forderungen gegenüber Banken.

Sowohl der Kreis der von der Begünstigung von vornherein ausgeschlossenen Unternehmen als auch die Klassifizierung und damit zugleich Separierung des produktiven vom unproduktiven Vermögen ließen erhebliche Zweifel aufkommen, ob das vom Gesetzgeber anvisierte Ziel der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf diesem Weg tatsächlich zu erreichen sei (Stiftung Marktwirtschaft, 2007, 28 f.).

Daneben kristallisierte sich als weiterer Kritikpunkt immer stärker die vom Gesetzgeber als Bedingung für die Begünstigung in den Gesetzentwurf eingebaute Arbeitsplatzklausel heraus. Auch sie erwies sich bei näherem Hinsehen weniger als beschäftigungsfördernd, sondern eher als beschäftigungsverhindernd. Denn die Arbeitsplatzklausel verpflichtete die Unternehmen dazu, über den gesamten Zeitraum von zehn Jahren die vorhandene Belegschaft nicht zu verringern. Unternehmen – und hier vor allem kleine und mittlere Betriebe – können jedoch in konjunkturellen Krisenzeiten häufig nur dadurch überleben, dass sie ihre Belegschaft gemäß der Auftragslage variieren. Im Extremfall müssen sie diese spürbar verkleinern, um damit einen drohenden Konkurs abzuwehren. Folglich kann die Arbeitsplatzklausel Anreize auslösen, bereits vor der Übergabe eines Unternehmens Beschäftigung abzubauen, um in schwierigeren konjunkturellen Phasen nicht Gefahr zu laufen, bei einem Beschäftigungsabbau nach dem Erbfall den Steuervorteil zu verlieren.

Vor diesem Hintergrund überrascht auch nicht die im Jahresgutachten 2005/2006 artikulierte Kritik des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR): „Der Sachverständigenrat hält die vorgeschlagene Reform der Erbschaftsbesteuerung für nicht zielführend. Sie trägt nicht oder nur sehr begrenzt zur Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei“ (SVR, 2005, Ziff. 431).

Mit seiner Unterscheidung zwischen unproduktivem Vermögen und produktivem, steuerbegünstigtem Vermögen sollte das Abschmelzungsmodell den Generationenwechsel in den Unternehmen erleichtern und Beschäftigung sichern. Es zeigte sich jedoch, dass dieses Modell weder eine hinreichende Abgrenzung der unterschiedlichen Vermögensarten noch einen positiven Beitrag zur Arbeitsmarktpolitik leisten kann. Diese beiden Hauptmängel führten schließlich dazu, dass man auch auf politischer Ebene nach einem neuen Reformansatz suchte. So wurde vorgeschlagen, bei der Erbschaftsteuer stattdessen ein sogenanntes Abzinsungsmodell als Reformlösung zu wählen.

3.2 Abzinsungsmodell

Das als Kompromisslösung nur für kurze Zeit in die Diskussion eingebrachte Abzinsungsmodell sah vor, dem Unternehmenserben die Option einzuräumen, seine durch einen Abschlag von maximal 44 Prozent geminderte Steuerschuld sofort zu entrichten oder aber über einen Zeitraum von zehn Jahren in gestreckter, annualisierter Form zu bezahlen.

Zusätzlich sollten die persönlichen Freibeträge erhöht und ein im Vergleich mit dem Status quo niedrigerer Steuersatz zum Einsatz gebracht werden. Allerdings wurde auch dieser Reformvorschlag schnell wieder verworfen und durch einen weiteren Reformentwurf ersetzt, der nun als Blaupause für den aktuellen Gesetzentwurf vom November 2007 dient. Wie Abschnitt 3.3 im Einzelnen erläutert, lehnt sich dieser Gesetzentwurf wieder stärker an das Konzept des Abschmelzungsmodells an.

3.3 Aktueller Gesetzentwurf

Basis des aktuellen Gesetzentwurfs bildet ein Eckpunktepapier, das von einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Bundesfinanzministers Peer Steinbrück und des hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch konzipiert wurde. Am 20. November 2007 erfolgte dann die Veröffentlichung eines neuen Gesetzentwurfs unter dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG)“, in den die zuvor erarbeiteten Eckpunkte eingebracht wurden (Bundesregierung, 2007). Wie eingangs erwähnt, ist gegenwärtig

weiterhin geplant, dass steuerpflichtigen Erben bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, womit für den August 2008 gerechnet wird, ein antragsgebundenes Wahlrecht eingeräumt wird, sich nach altem oder neuem Recht veranlagen zu lassen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erwartet, dass bei Realisierung dieses Gesetzentwurfs anstelle der heute 220.000 Erbschaftsteuerfälle in Zukunft nur mehr 140.000 Erbschaftsteuerfälle pro Jahr anfallen werden. Andererseits soll jedoch die Reform nach dem Willen der Bundesregierung zu keinerlei Einnahmeausfällen gegenüber dem Status quo führen. Streng genommen folgt daraus, dass sich im Durchschnitt kalkuliert für die zukünftig veranlagten Erben die Steuerschuld entsprechend erhöhen muss.

Eine erste kritische Überprüfung der Eckpunkte des Gesetzentwurfs zeigt, dass diese Vermutung zutrifft. Das heißt, die Umsetzung der Reform wird zu Gewinnern und zu Verlierern führen. Ein Blick auf die Kernpunkte des Entwurfs macht dies deutlich: So ist vorgesehen, die persönlichen Freibeträge zur Verschonung des familiären Privatvermögens deutlich zu erhöhen und damit sicherzustellen, dass sich nach dem Inkrafttreten der Reform die Anzahl der veranlagten Steuerzahler verringert. Erreicht wird dies durch die Anhebung der persönlichen Freibeträge in Steuerklasse I für Ehegatten von bisher 307.000 auf 500.000 Euro und für Kinder von 205.000 auf 400.000 Euro. Der Freibetrag für Enkelkinder steigt sogar beinahe auf das Vierfache – von gut 50.000 auf 200.000 Euro. Bei unveränderten Steuertarifen werden damit nähere Verwandte in Zukunft geringer belastet. Für entferntere Verwandte sowie für alle übrigen Erben in den Steuerklassen II und III werden die Freibeträge absolut gesehen nur moderat erhöht; zudem wird ein zweistufiger Tarif eingeführt, der mit höheren progressiven Tarifsätzen gekoppelt ist. Diese Erben müssen dann künftig mit höheren steuerlichen Belastungen rechnen (Tabelle 1).

Im Unternehmensbereich orientiert sich der Gesetzentwurf in seinen wesentlichen Bestandteilen – wenn auch mit einigen Modifikationen – nun wieder deutlich an dem zuvor verworfenen Abschmelzungsmodell. Somit ist auch in dem jüngsten Entwurf eine teilweise Verschonung des Betriebsvermögens vorgesehen. Diese wird nun in pauschalierter Weise in Höhe von 85 Prozent des Betriebsvermögens gewährt. Wie zuvor ist diese Verschonung allerdings an sehr restriktive Bedingungen geknüpft. Sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Erbe im übernommenen Betrieb die Arbeitsplatzklausel einhält. Demnach darf über einen Zeitraum von zehn Jahren die jährlich gezahlte Lohnsumme 70 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Diese ist der Durchschnitt aus den in den letzten fünf Jahren vor dem Erbfall gezahlten Löhnen, angepasst mit dem Tariflohnindex des Statistischen Bundesamts. Für jedes Jahr, in dem diese Mindest-

Reform-Eckwerte im Vergleich zur geltenden Regelung

Tabelle 1

in Klammern: alte Rechtslage

	Steuerklasse I			II ¹	III ²
	Ehe-/Lebenspartner	Kinder	Enkel		
Freibetrag, in Euro	500.000 (307.000)	400.000 (205.000)	200.000 (51.200)	20.000 (10.300)	20.000 (5.200)
Nachlassvolumen, in Euro, nach Abzug der Freibeträge	Steuersätze, in Prozent				
bis 75.000 (bis 52.000)	7	7	7	30 (12)	30 (17)
bis 300.000 (bis 256.000)	11	11	11	30 (17)	30 (23)
bis 600.000 (bis 512.000)	15	15	15	30 (22)	30 (29)
bis 6.000.000 (bis 5.113.000)	19	19	19	30 (27)	30 (35)
bis 13.000.000 (bis 12.783.000)	23	23	23	50 (32)	50 (41)
bis 26.000.000 (bis 25.565.000)	27	27	27	50 (37)	50 (47)
über 26.000.000 (über 25.565.000)	30	30	30	50 (40)	50 (50)

¹ Geschwister, Neffen und Nichten, Eltern, Großeltern, geschiedene Ehepartner, Schwiegereltern; ² Übrige Erben.
Quellen: LSW, 2008, 15 f.; BMF, 2007a; eigene Zusammenstellung

lohnsomme unterschritten wird, entfällt ein Zehntel des Abschlags. Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten sind jedoch von dieser Auflage generell befreit.

Allerdings ist eine weitere Restriktion dahingehend geplant, dass für sogenannte vermögensverwaltende Unternehmen die Verschonungsklausel nicht zur Anwendung kommt. Hierzu zählen diejenigen Unternehmen, deren Verwaltungsvermögen zum Beispiel in Form von fremdvermieteten Grundstücken, Wertpapieren im Streubesitz oder Kunstgegenständen über die Hälfte des Betriebsvermögens beträgt. Die Höhe des Verwaltungsvermögens und sein maximal zulässiger Anteil von 50 Prozent am gesamten Betriebsvermögen werden dabei in einem ebenso komplizierten wie damit auch streitanfälligen Bewertungsverfahren ermittelt. Eine hohe Streitanfälligkeit ist schon deshalb zu erwarten, weil die maximal zulässige Verwaltungsvermögensquote mit einem „Alles oder nichts“-Charakter ausgestattet ist, das heißt ein auch nur geringfügiges Überschreiten dieser Trennlinie führt zum Verlust der gesamten Vergünstigung.

Verschärft wird die Verschonungsregelung zudem durch eine lange Behaltefrist. So entfällt die Verschonung, wenn der Erbe den Gewerbebetrieb innerhalb einer Zeitspanne von 15 Jahren nach dem Erwerb durch Erbschaft oder Schenkung veräußert oder wenn er Entnahmen tätigt, welche die Summe seiner Einlagen oder zurechenbaren Gewinnanteile um mehr als 150.000 Euro übersteigen.

Unter dem Strich, so zeigen unsere Berechnungen, werden in Zukunft primär diejenigen Unternehmen von dieser Reform profitieren, deren Betriebsvermögen relativ gering ist und die durch Inanspruchnahme der Verschonungsklausel komplett steuerbefreit werden. Kann der Unternehmenserbe außerdem die ihm zusätzlich zu dieser Begünstigung eingeräumte sogenannte gleitende Freigrenze von maximal 150.000 Euro in Anspruch nehmen, wird auf diese Weise Betriebsvermögen bis zu 1 Million Euro steuerfrei gestellt. Unter Einbeziehung der persönlichen Freibeträge und der Verschonungsklausel erhöht sich das steuerfreie Betriebsvermögen dann auf bis zu 3,3 Millionen Euro.

Erbschaftsteuerlicher Belastungsvergleich

Tabelle 2

Steuerklasse I, Kinder, Angaben in Euro

	Status quo	Reform-entwurf
Steuerbilanzwert/Verkehrswert	5.000.000	10.000.000
Bewertungsabschlag/Verschonungsregel	-1.750.000	-8.500.000
Persönlicher Freibetrag	-205.000	-400.000
Zu versteuern	3.045.000	1.100.000
Steuerschuld	578.550	209.000
Steuerschuld bei Aberkennung der Verschonungsgünstigung	-	2.208.000

Annahme: Verdoppelung der Steuerbilanzwerte infolge der neuen Bemessungsgrundlagen. Eigene Berechnungen

Kann die Verschonungsregel hingegen nicht in Anspruch genommen werden, sind Mehrbelastungen programmiert. Der bisherige Bewertungsabschlag von 35 Prozent geht verloren, und es erfolgt eine Bewertung des Betriebsvermögens mit dem Verkehrs- statt mit dem Steuerbilanzwert.

Beides impliziert eine Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, die durch die Erhöhung der persönlichen Freibeträge nicht kompensiert werden kann (Tabelle 2).

Zudem ist die künftige Höhe der Erbschaftsteuer maßgeblich beeinflusst von der Bilanzstruktur des jeweils veranlagten Unternehmens, genauer von der Höhe der stillen Reserven. Sie bestimmen maßgeblich die Differenz zwischen Verkehrs- und Steuerbilanzwert. Und je größer diese Differenz ist, desto ungünstiger fällt das Ergebnis für den Unternehmenserben aus. Erste überschlägige Berechnungen in größeren ertragsstarken Familienunternehmen machen deutlich, dass die Verkehrswerte, die in Zukunft als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer herangezogen werden, die heutigen bilanziellen Vermögenswerte bis zum Vierfachen und mehr übersteigen können. So liegt entsprechend den Berechnungen der Steuerexperten des Pharmaherstellers Boehringer dessen zukünftiger erbschaftsteuerlicher Betriebsvermögenswert gleich um 400 bis 600 Prozent über dem heutigen Wert (FAZ, 2007a, 15).

Steuerlast: Status quo und Reformentwurf im Vergleich

Tabelle 3

Angaben in Prozent (gerundet)

Betriebsvermögen von Personengesellschaften (Steuerbilanzwert = 100)	Status quo	Durchschnittliche Höherbewertung laut Bund-Länder-AG	Durchschnittliche Höherbewertung laut DIHK-Umfrage	Höherbewertung auf 400 Prozent des Steuerbilanzwertes	Höherbewertung auf 500 Prozent des Steuerbilanzwertes
Erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage, in Prozent des Steuerbilanzwertes	100,0	217,0	361,0	400,0	500,0
Bewertungsabschlag 35 Prozent	35,0	–	–	–	–
Abschmelzung 85 Prozent	–	185,0	307,0	340,0	425,0
Bemessungsgrundlage	65,0	32,0	54,0	60,0	75,0
Steuersatz 30 Prozent	19,5	9,6	16,2	18,0	22,5
Veränderung der Steuerlast gegenüber dem Status quo, in Prozent		–50,8	–17,4	–7,7	+14,8

Quellen: vbw, 2007, 3; eigene Berechnungen

Trifft dies für ein Unternehmen zu, dann fällt selbst bei Inanspruchnahme der Verschonungsklausel die Steuerschuld höher aus, als es gegenwärtig der Fall ist, wie die vorstehende Rechnung demonstriert (Tabelle 3, letzte Spalte).

Größere Unternehmen müssen sich außerdem darauf einstellen, dass sie durch die Sofortbesteuerung des 15-Prozent-Anteils am Betriebsvermögen bis zu maximal 4,5 Prozent (15 Prozent x 30 Prozent) ihres Verkehrswertes an den Fiskus als Erbschaftsteuer zu zahlen haben, was zu einem spürbaren Liquiditätsentzug führt und die Unternehmensnachfolge erschwert. Bei Inanspruchnahme der Verschonungsbegünstigung stößt aus Sicht der Unternehmen die hierzu notwendige lange Behaltefrist von 15 Jahren auf Kritik. Das Damoklesschwert einer Nachversteuerung bleibt damit 15 Jahre bestehen. Deswegen drängen Mittelständler den Gesetzgeber in diesen Punkten noch zu Nachbesserungen in dem nun laufenden Gesetzgebungsverfahren (FAZ, 2007a, 15).

Die im Koalitionsvertrag ursprünglich anvisierte generelle steuerliche Freistellung des Unternehmenserben wird, so zeigen die obigen Beispielrechnungen, keinesfalls in allen Fällen erreicht. Zudem ist die geplante Reformlösung sehr kompliziert und bürokratielastig – nicht nur für die Unternehmenserben, sondern

auch für den Fiskus selbst. Überschlägige eigene Berechnungen zeigen, dass hier in Analogie zur nicht mehr erhobenen Vermögensteuer bis zu 1 Milliarde Euro an Erhebungskosten anfallen.

Nimmt man gar die gesamten Compliance-Costs mit ins Kalkül auf, so erhöht sich der zuvor genannte Betrag nochmals um die (gesamtwirtschaftlichen) Kosten von Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzverlusten, weil aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Belastungen der Unternehmenserben diese häufiger als heute in Liquiditätsschwierigkeiten geraten können und im ungünstigsten Fall Konkurs anmelden müssen. Doch schon allein die fiskalischen Kosten der Steuererhebung belaufen sich auf rund ein Viertel des gesamten Aufkommens. Und bezieht man noch die steuersystematischen Mängel der drohenden Doppelbesteuerung sowie der systemfremden Arbeitsplatzklausel in die Bewertung des Gesetzentwurfs ein, so ist auch dieser aktuelle Reformansatz allenfalls eine Second-best-Lösung.

4

Abschaffung der Erbschaftsteuer: Pro und Contra

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Mängel sollte die Regierungskoalition auch den jüngsten Gesetzentwurf noch einmal überdenken. Nach den mehrfachen vergeblichen Reformanläufen könnte man sich aus einer Reihe von Überlegungen, die in den Abschnitten 4.1 bis 4.6 dargestellt werden, sogar zu einer kompletten Abschaffung dieser Steuer durchringen oder zumindest zu einer mutigeren Reform, um damit – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – die Unternehmensnachfolge für alle potenziellen Erben zu erleichtern. Grundsätzlich bieten sich in diesem Zusammenhang folgende Reformvarianten an:

1. Komplette Abschaffung der Erbschaftsteuer,
2. Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder,
3. Systemumstellung von der Erbanfall- auf die Nachlassbesteuerung.

4.1 Unternehmensnachfolge – hohe Relevanz für den Mittelstand und die Volkswirtschaft

Eine Radikallösung in Form der kompletten Abschaffung der Erbschaftsteuer bietet sich aus Gründen der Steuersystematik (Gefahr der Doppelbesteuerung) und des internationalen Steuerwettbewerbs (Abschaffung der Steuer im europäischen Ausland) für den Bereich der Unternehmensnachfolge an.

Bedeutung von Werten und Zielen bei der Vorbereitung der Unternehmensnachfolge

Abbildung 1

Industrieunternehmen, auf einer Skala von 1 = „sehr gering“ bis 5 = „sehr hoch“

Fortbestand des Unternehmens	4,49
Erhalt des guten Rufs	4,20
Wahrung der Unternehmenskultur	4,13
Wahrung der Eigenständigkeit	4,05
Sicherung der Arbeitsplätze	4,04
Unternehmen soll in der Familie bleiben	3,52
Steuerminimierung	3,00
Schaffung neuer Arbeitsplätze	2,91
Hoher Verkaufspreis	2,50

Quelle: Ernst & Young, o. J., 6

Zudem haben Erhebungen des Instituts für Mittelstandsforschung ergeben, dass der deutsche Mittelstand vielfach von Werten geprägt ist, die nicht vorrangig nur auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind. Dies zeigt beispielsweise das Ergebnis einer Befragung zu der Thematik, welche Werte und Ziele bei der Unternehmensnachfolge aus Sicht der Unternehmen wichtig sind (Abbildung 1). Mittelständische Unternehmer identifizieren sich in starkem Maße persönlich mit ihrem Unternehmen. Daraus entsteht auch eine hohe soziale Verantwortung der Unternehmer gegenüber ihren Arbeitnehmern.

Die große Bedeutung des Mittelstands für die gesamte Volkswirtschaft haben auch die Koalitionspartner erkannt. So wird im Koalitionsvertrag unter anderem festgestellt, dass „höhere Investitionen im Mittelstand besonders wichtig sind, weil der Mittelstand rund 70 Prozent der Arbeitsplätze stellt“ (Bundesregierung, 2005). Damit der Mittelstand seine „traditionelle Rolle als Wachstums- und Beschäftigungsmotor“ weiter entfalten kann, sind auch nach Auffassung der Bundesregierung Investitionen nötig.

Zudem macht eine aktuelle Studie deutlich, dass das Festhalten an der Erbschaftsteuer allein aus verteilungsideologischen Gerechtigkeitsgründen durch die Fakten wenig gestützt wird, da durch die Erbschaftsteuer nur ein vergleichsweise geringer Anteil der Nachlässe erfasst wird (Statistisches Bundesamt, 2006b).

4.2 Ungleiche Struktur der Erbschaftsteuer

Die deutsche Erbschaftsteuer erfasst allenfalls jeden zehnten Nachlass. Im Jahr 2002 gab es in Deutschland gut 840.000 Sterbefälle. Daraus resultierten lediglich 60.100 Nachlässe, die der Steuerpflicht unterlagen. Und selbst von den

steuerrelevanten Nachlässen, deren Wert tendenziell höher ist als der Wert der nicht erfassten Nachlässe, umfasst etwa die Hälfte Vermögenswerte von weniger als 100.000 Euro. Ein Gesamtwert der Nachlassgegenstände von über 1 Million Euro wird nur von jedem zwanzigsten der steuerlich erfassten Nachlässe überschritten (Statistisches Bundesamt, 2006b).

Außerdem zeigt sich, dass ein nur geringer Teil der steuerpflichtigen Erben (oder Empfänger von Schenkungen) den Großteil des Steueraufkommens beiträgt. So entfallen gut 57 Prozent des Aufkommens auf nicht einmal 5 Prozent der Steuerfälle.

Unter den versteuerten Vermögensklassen spielt das (inländische) Betriebsvermögen mit einem Anteil von 11,7 Prozent am Gesamtwert der übergegangenen Vermögenswerte und etwa 8,7 Prozent am Gesamtsteueraufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend belaufen sich die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Zusammenhang mit Betriebsvermögen im Festsetzungsjahr 2002 auf rund 244 Millionen Euro. Der Anteil am Regelsteueraufkommen beträgt mit knapp 322 Millionen Euro dagegen etwa 9,6 Prozent. Betriebsvermögen über 100 Millionen Euro wird für keinen einzigen Nachlass ausgewiesen. Selbst den Bereich von mehr als 50 Millionen Euro erreichen lediglich sieben Nachlässe.

Immobilienvermögen trägt mit rund 32 Prozent wesentlich stärker zum Wert des übergegangenen Vermögens bei. Hierbei zeigt sich eine breite Verteilung des Immobilienvermögens (Tabelle 4).

Die von linken Parteien erhobene Forderung nach einer Erhöhung der Erbschaftsteuer ist auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen abzulehnen. Denn

Vermögen- und Erbschaftsteuerstruktur

Tabelle 4

Wert des Vermögenserwerbs, in Euro	Anteil am Gesamtwert des übergegangenen Vermögens, in Prozent			
	Grundvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Betriebsvermögen	Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften	Übriges Vermögen
bis 50.000	32,8	-0,4	3,0	64,6
über 50.000 bis 500.000	37,7	1,9	9,8	50,6
über 0,5 bis 1 Million	38,3	8,3	16,1	37,3
über 1 bis 5 Millionen	32,9	15,2	17,9	34,0
über 5 bis 20 Millionen	23,0	24,3	17,1	35,6
über 20 Millionen	13,4	30,2	17,1	39,3

Quellen: Statistisches Bundesamt, 2006b, 960 f.; eigene Berechnungen

immerhin beläuft sich ihr Spitzensteuersatz bereits auf 50 Prozent. Ein weiterer konfiskatorischer Ausbau dieser Steuer gerät dann zum einen in Konflikt mit der in Art. 14 GG garantierten Eigentumsgarantie und vernachlässigt zum anderen die bereits durch die Einkommensteuer vorgenommene Umverteilung. Letztere führt schon heute im Ergebnis dazu, dass gegenwärtig die obersten 10 Prozent der Einkommensbezieher mehr als die Hälfte zum gesamten Einkommensteueraufkommen beitragen (BMF, 2008, 33).

4.3 Steuersystematische Nachteile der Erbschaftsteuer

Aus steuersystematischer Sicht gibt es weitere Argumente, die für eine Abschaffung der Erbschaftsteuer sprechen. Während die Befürworter dieser Steuer unter anderem darauf verweisen, sie rechtfertige sich allein schon durch die infolge des Erbfalls eintretende Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Erben, verneinen die Gegner die Stichhaltigkeit dieses Arguments mit dem Hinweis darauf, dass durch den Erbfall das erworbene Vermögen ja nicht vergrößert werde und die Besteuerung zudem zu einer Doppelbelastung des bereits versteuerten Einkommens führe (Tipke/Lang, 2005, 463). Dies würde gegen grundlegende Besteuerungsprinzipien verstoßen. Denn während die Erbschaft- und Schenkungsteuer ursprünglich eine reine Verkehrssteuer war, ist sie heute eine Personensteuer, die grundsätzlich auf denselben Steuergegenstand abzielt wie die Ertragsteuern. Beide belasten den individuellen (Netto-)Vermögenserwerb und machen den Staat damit zum stillen Teilhaber eines Zuwachses an individueller wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (BDI et al., 2007, 53).

Sowohl die von den Unternehmen zu entrichtenden Ertragsteuern als auch die vom erbenden Unternehmensnachfolger zu entrichtende Erbschaftsteuer zielen auf denselben Steuergegenstand ab. Zwar halten einige Experten (stellvertretend Huber/Reimer, 2007) derartige Doppelbelastungen im Grundsatz zunächst für unbedenklich, kritisieren jedoch gleichzeitig die im geltenden Recht vorhandenen Systembrüche, die sich zum Beispiel aus der Nichtberücksichtigung latenter Ertragsteuern bei der Bemessung der Erbschaftsteuerschuld ergeben. In den Fällen, in denen sich die Bemessung der Erbschaftsteuer an den Verkehrswerten orientiert, nimmt sie keine Rücksicht auf die Ertragsteuerbelastung, die auf die unrealisierten stillen Reserven im Betriebsvermögen entfällt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Erbschaftsteuer auf Vermögensbestandteile erhoben wird, die dem Erben nicht in voller Höhe zufließen (Stiftung Marktwirtschaft, 2007, 32 f.). Doppelbelastungen drohen auch, wenn Teile des Nachlasses im Ausland liegen und eine Anrechnung der dort gezahlten Steuer im Inland nicht möglich ist (Huber/Reimer, 2007).

Zur Legitimation der Erbschaftsbesteuerung kann auch nicht das Äquivalenzprinzip herangezogen werden. Weder das Hinterlassen noch das Erben von Vermögensanteilen verursachen dem Fiskus Kosten, die nicht bereits durch Gebühren abgedeckt sind.

4.4 Effizienzwirkungen der Erbschaftsteuer

Daneben gibt es von wissenschaftlicher Seite zahlreiche weitere steuertheoretische wie auch steuerpolitische Vorbehalte, die gegenüber dieser Steuer geltend gemacht werden, nicht zuletzt deshalb, weil die Erbschaftsteuer in ihren Auswirkungen auf die Zensiten der in der Bundesrepublik Deutschland seit 1996 nicht mehr erhobenen ertragsunabhängigen Vermögensteuer ähnelt.

So wird im englischen Sprachraum die Erbschaftsteuer auch als „Death Tax“, als Steuer auf den Tod, bezeichnet (Holtz-Eakin, 1999). Dabei wird die Erbschaftsteuer als Variante der Vermögensteuer angesehen – als eine Steuer, die auf den zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Vermögenswert fällig wird. Einziger Unterschied zur echten Vermögensteuer ist ihre lediglich einmalige Erhebung am Lebensende. Eine Person, die ihr gesamtes im Leben erzieltes Einkommen dem Konsum zuführt, kann kein Erbe hinterlassen, während eine Person, die einen Teil ihres Einkommens spart, ein erbschaftsteuerpflichtiges Vermögen hinterlassen kann (Poterba, 1997).

Folgt man dieser Sichtweise, sind die Auswirkungen der Erbschaftsteuer ähnlich denen einer Vermögensteuer. Die Nettorendite von Ersparnissen wird deutlich geschmälert, auch wenn die Steuererhebung nicht regelmäßig erfolgt. Denn während bei der Vermögensteuer die Sätze im Promillebereich lagen,¹ reichen die Erbschaftsteuersätze in Deutschland bis zu maximal 50 Prozent.

In unserem Beispiel (Tabelle 5) erzielt ein Investor nach Ertragsteuern (wie Einkommen- oder Körperschaftsteuern) eine jährliche Rendite von 8 Prozent auf sein eingesetztes Kapital. Verstirbt er fünf Jahre nach Beginn der Investition und unterliegen seine Erben einem Erbschaftsteuersatz von 30 Prozent, verbleibt eine jährliche Rendite von 0,6 Prozent.² Die durch die Erbschaftsteuer verursachte Steuerlast T^E beträgt dann nach

$$T^E = \frac{\text{Vorsteuer-Rendite} - \text{Nachsteuer-Rendite}}{\text{Vorsteuer-Rendite}} = 92,9 \text{ Prozent.}$$

¹ In Deutschland betrug der Vermögensteuersatz vor der Aussetzung der Erhebung im Jahr 1997 0,5 Prozent auf Privatvermögen und 0,6 Prozent auf Betriebsvermögen. In der EU erheben noch Frankreich, Schweden und Spanien Vermögensteuern von maximal 2,5 Prozent auf das Privatvermögen. Vermögensteuern auf Betriebsvermögen werden EU-weit nicht mehr erhoben.

² Bei Vernachlässigung von Freibeträgen etc.

Beispielrechnung: Investitionsrendite und Erbschaftsteuer

Tabelle 5

Erbschaftsteuersatz: 30 Prozent

Jährlicher Zins, in Prozent	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
Laufzeit, in Jahren	5,0	10,0	15,0	20,0	25,0	30,0
Erbschaftsteuersatz, in Prozent	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
Jährliche Rendite, in Prozent	0,6	4,2	5,5	6,1	6,5	6,7
Ertragsteuerbelastung, in Prozent	92,9	47,3	31,7	23,9	19,1	16,0

Erbschaftsteuersatz: 50 Prozent

Jährlicher Zins, in Prozent	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
Laufzeit, in Jahren	5,0	10,0	15,0	20,0	25,0	30,0
Erbschaftsteuersatz, in Prozent	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
Jährliche Rendite, in Prozent	-6,0	0,8	3,1	4,3	5,0	5,5
Ertragsteuerbelastung, in Prozent	174,8	90,4	61,0	46,0	36,9	30,8

Eigene Berechnungen

Die Steuerlast nimmt in diesem Fall mit steigender Anlagedauer und steigendem Zins ab, mit steigendem Steuersatz naturgemäß zu. Denn je kürzer die Laufzeit und je niedriger der Zins, desto höher ist der Anteil des Startkapitals am Gesamtkapital und desto geringer ist der Anteil der aufgelaufenen Erträge. Die Erbschaftsteuer belastet nun beides: das Ausgangskapital und die Erträge, denn beides zusammen bildet das im Erbvorgang übertragene Vermögen. Die aufgelaufenen Erträge können die Steuer auf das Ausgangskapital umso weniger kompensieren, je geringer der Zins und/oder die Anlagedauer sind. Diese kurze Analyse lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Erbschaftsteuer Fälle begünstigt, bei denen ein langlebiger Erblasser vorliegt, der während seines Lebens eine hohe Rendite erzielte.

Anders wird dies, wenn man in die Belastungsrechnung eine Sterbewahrscheinlichkeit einfügt, die sich mit zunehmendem Alter des Erblassers erhöht. Dann steigt die Steuerlast, je älter der Erblasser ist. Poterba (1997) hat berechnet, dass sich hierdurch der effektive Steuersatz auf Kapitaleinkommen in den USA bei über 80-Jährigen um bis zu 25 Prozentpunkte erhöht. Dabei wurde die Erbschaftsteuer in eine ertragsteuerliche Belastung bei einer unterstellten realen Rendite von 6 Prozent umgerechnet. Bei geringerem Alter nimmt die Steuerlast dann stark ab. Bei unter 50-Jährigen beträgt sie noch 0,1 Prozent, sodass die effektive Erhöhung für alle Altersgruppen je nach unterstelltem Mortalitätsrisiko im Durchschnitt zwischen 1,7 und 2,5 Prozentpunkten liegt.

Wenn die Erbschaftsteuer die Investitionsrendite beeinflusst, beeinflusst sie auch die Entscheidung zwischen Ersparnis und Konsum. Aus theoretischen Überlegungen lässt sich die Zinselastizität der Ersparnis nicht festlegen, da der Substitutions- und der Einkommenseffekt von Zinsänderungen gegenläufig wirken. Ein höherer Zins verbilligt den Zukunftskonsum im Vergleich zum Gegenwartskonsum, was zu mehr Ersparnisbildung führt (Substitutionseffekt). Gleichzeitig ermöglicht es ein höherer Zins, ein gewünschtes zukünftiges Konsumniveau mit weniger Ersparnisleistung zu erreichen (Einkommenseffekt). Der letztgenannte Zusammenhang ist insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge relevant. Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen werden oftmals ein Auszahlungsbetrag oder eine monatliche Rente festgelegt und die notwendige Ersparnis entsprechend angepasst.

Die empirischen Ergebnisse für die Zinselastizität der Ersparnis sind ähnlich uneinheitlich wie die theoretischen. Die Mehrzahl der Ergebnisse deutet auf eine schwach positive Zinselastizität von 0 bis 0,4 hin (Bernheim, 2002, 1173 ff.). Das heißt: Wenn der Zins um 1 Prozent zunimmt, wächst die Ersparnis maximal um 0,4 Prozent. Legt man diese Zinselastizität der Ersparnis zugrunde, werden bei einer Verringerung der Rendite durch die Erbschaftsteuer weniger Ersparnisse gebildet, der Aufbau des Kapitalstocks verlangsamt sich, und das Wirtschaftswachstum fällt auf lange Sicht geringer aus (Kotlikoff/Summers, 1981, 706 ff.; Stiglitz, 1978, 137 ff.).

Dies ist allerdings eine verkürzte Sichtweise. Denn die Effizienz der Erbschaftsteuer hängt entscheidend von den zugrundeliegenden Vererbungsmotiven ab. Eine Steuer wird dann als effizient angesehen, wenn sie das Verhalten der Wirtschaftssubjekte – hier Erblasser und Erbe – nicht beeinflusst. Dann werden alle Entscheidungen rein aus persönlichen Nutzen- oder Ertragsüberlegungen heraus gefällt, und es entsteht ein gesellschaftliches Wohlfahrtsmaximum. Die Wissenschaft unterscheidet bei den Vererbungsmotiven (Cremer/Pestieau, 2006, 1107 ff.):

- zufällige Erbschaften,
- altruistische Erbschaften,
- paternalistische Erbschaften und
- strategische Erbschaften.

Zufällige Erbschaften entstehen durch Unsicherheiten hinsichtlich der Lebenserwartung in Kombination mit nicht perfekten Kapitalmärkten. In diesem Fall wird Vermögen in vererbbarer Form gebildet, etwa um den Lebensstandard nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aufrechterhalten zu können. Wenn die Lebenserwartung kürzer ausfällt als erwartet, kann der Erblasser das Vermögen vor seinem Lebensende nicht mehr selbst konsumieren, sodass es ungeplant, also

„zufällig“, vererbt wird. Bei diesem Vererbungsmotiv, das streng genommen gar keines ist, ist selbst eine Erbschaftsteuer von 100 Prozent uneingeschränkt effizient. Das Verhalten von Erblasser und Erbe wird durch die Steuer nicht beeinflusst, da der Erblasser beabsichtigte, das Vermögen für seinen eigenen Konsum zu nutzen. Dann wäre gar kein Nachlass entstanden, und es würde auch keine Erbschaftsteuer anfallen.

Dieser Grund für die Entstehung von Erbschaften ist zwar sehr plausibel, kann aber nicht deren einzige Ursache sein. Allein die Existenz von Nachlassplanungen (beispielsweise durch partielle Vermögensübergaben, Schenkungen zu Lebzeiten oder durch gezielten Wegzug in Länder mit niedriger Erbschaftsteuer), aber auch Versuche der Steuerhinterziehung, die durch den Erblasser vorbereitet werden, sprechen für die Existenz weiterer Motive (Gale/Perozek, 2000).

Bei altruistischen Erbschaften dient die Ersparnisbildung des Erblassers primär dazu, den Nachkommen ein Erbe zu hinterlassen. Eltern wollen die Wohlfahrt der Kinder steigern und eventuell auch Einkommensunterschiede zwischen den Kindern ausgleichen. Bei diesem Vererbungsmotiv wird die Erbschaftsteuer zu der oben beschriebenen Steuer auf Kapital und ist hochgradig ineffizient (Cremer/Pestieau, 2006, 1107 ff.).

Bei paternalistischen Erbschaften wird die Vermögensübergabe als letzter Konsum des Erblassers angesehen. Er hat Freude am Geben, und folglich stiftet ihm die Vererbung seines Vermögens den letzten Nutzen seines Lebens. Bei strategischen Erbschaften wenden die Kinder ihren Eltern Aufmerksamkeit zu und werden dafür de facto mit dem Erbe bezahlt.

Jedes dieser Motive führt zu jeweils anderen Effizienzwirkungen der Erbschaftsteuer. Diese sind zusätzlich davon abhängig, ob nur die Konsum-/Sparentscheidung des Erblassers oder auch die des Erben betrachtet wird (Gale/Perozek, 2000). In der Praxis dürfte zudem keines der oben genannten Motive in Reinform vorkommen. Stattdessen ist von gemischten Motiven auszugehen. Außerdem kann noch die Verwendung des Steueraufkommens in die Analyse einbezogen werden – zum Beispiel Schuldentilgung, öffentliche Investitionen oder staatliche Konsumausgaben. Aufgrund der geringen Zinselastizität der Ersparnis kann eine Erbschaftsteuer zumindest bei den beiden erstgenannten Verwendungen unabhängig vom Vererbungsmotiv wohlfahrtsmehrend sein (Gravelle/Maguire, 2007). Die Effizienz der Erbschaftsteuer lässt sich unter diesen Bedingungen kaum bestimmen. Folglich lässt sich aus theoretischen Überlegungen heraus auch keine klare Empfehlung für die Abschaffung oder Beibehaltung der Erbschaftsteuer ableiten (Cremer/Pestieau, 2007, 1107 ff.; Gravelle/Maguire, 2007). Daher werden im folgenden Abschnitt die praktischen Auswirkungen der Erbschaftsteuer dargestellt.

4.5 Liquiditätseffekte der Erbschaftsteuer

Ein wesentlicher Nachteil der Erbschaftsteuer besteht in der Liquiditätsbelastung der Erben. Die Steuer wird unabhängig davon erhoben, ob ausreichend liquide Mittel zu ihrer Begleichung vorhanden sind oder nicht. Dies kann dazu führen, dass Teile des Erbes veräußert werden müssen. Handelt es sich bei dem Erbe um ein (meist mittelständisches) Unternehmen, geraten unter Umständen Arbeitsplätze in Gefahr. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn eine Veräußerung nicht notwendig ist und sich die Steuer durch die Aufnahme von Krediten begleichen lässt, die in der Folge die Bilanz des Unternehmens belasten. Denn daraus resultieren eine erhöhte Fremdkapitalquote, ein erhöhter Zinsaufwand, eine geringere Eigenkapitalrendite sowie eine höhere Anfälligkeit gegenüber konjunkturellen Risiken und feindlichen Übernahmen.

Um derartige Probleme zu verhindern, sieht das geltende Erbschaftsteuerrecht die Möglichkeit vor, die Steuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zinslos zu stunden. Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass die Existenz eines Betriebs gefährdet ist, besteht sogar ein Rechtsanspruch auf die Stundung. Allerdings wird von dieser Möglichkeit nach allgemeiner Erkenntnis kaum Gebrauch gemacht (SVR, 2004). Daraus folgern Gegner einer Reform, dass keine weiteren Änderungen für eine erleichterte Unternehmensnachfolge notwendig seien.

Empirische Untersuchungen aus den USA zeigen aber, dass die Erbschaftsteuer sowohl die Übergabe bestehender Unternehmen als auch die Entstehung neuer Unternehmen erschwert. Zwischen 1980 und 1982 wurde in den USA die Erbschaftsteuer deutlich entschärft. Die Sätze wurden gesenkt und die Freibeträge für Vermögen, das steuerfrei vererbt werden durfte, erhöht. Durch eine Analyse anhand von Mikrodaten, in denen die einzelnen Erbfälle detailliert erfasst sind, lässt sich über einen Vorher-Nachher-Vergleich die Auswirkung der Erbschaftsteuer auf die Unternehmensnachfolge erfassen (Brunetti, 2006, 1975 ff.).

Die Nachlässe, die Betriebsvermögen enthielten, hatten im Untersuchungszeitraum 1979 bis 1982 einen durchschnittlichen Bruttowert von 972.496 US-Dollar und einen Nettowert nach Abzug von Schulden in Höhe von 882.849 US-Dollar. Davon entfielen durchschnittlich 244.412 US-Dollar auf Betriebsvermögen – womit die untersuchten Fälle vom Volumen her auch für deutsche mittelständische Unternehmen als repräsentativ angesehen werden können. Durch die Neuregelung sank der durchschnittliche Steuersatz, mit dem die Nachlässe belastet waren, von 14,5 auf 9,8 Prozent. Gleichzeitig ging der Anteil der im Zuge der Vererbung veräußerten Unternehmen oder Unternehmensanteile an der Gesamtzahl aller vererbten Unternehmen von 28,1 auf 14,7 Prozent zurück – also nahezu auf die Hälfte. Das heißt nachdem die Erbschaftsteuerlast gemindert

Erbschaftsteuer und Unternehmensveräußerungen in den USA

Tabelle 6

Nachlassvolumen ¹	Steuersatz ²			Unternehmensverkäufe ³		
	vor 1982	1982	Änderung	vor 1982	1982	Änderung
1. Quartil	3,1	0,8	-2,3	21,8	17,4	-4,4
2. Quartil	10,2	4,4	-5,8	21,8	17,4	-4,4
3. Quartil	19,7	10,2	-9,5	28,9	6,1	-22,8
4. Quartil	30,8	18,5	-12,3	43,9	18,9	-25,0
Durchschnitt	14,5	9,8	-4,7	28,1	14,7	-13,4

¹ Vererbtes Nettovermögen einschließlich Betriebsvermögen nach Abzug von Schulden; 1. Quartil: 0–166.450 US-Dollar,

2. Quartil: 166.451–392.762 US-Dollar, 3. Quartil: 392.763–830.243 US-Dollar, 4. Quartil: mehr als 830.243 US-Dollar;

² Durchschnittlicher Erbschaftsteuersatz je Quartil in Prozent (Änderung in Prozentpunkten);

³ Anteil der Erbschaften, bei denen nachfolgend ein vererbtes Unternehmen verkauft wurde, an allen Erbschaften, bei denen Unternehmen vererbt wurden, je Quartil in Prozent (Änderung in Prozentpunkten).

Quelle: Brunetti, 2006, 1975 ff.

wurde, konnte ein wesentlich größerer Anteil der Unternehmen von den Erben fortgeführt werden. Dabei stieg der Anteil der von den Erben fortgeführten Unternehmen umso mehr an, je stärker der Steuersatz sank. Bei großen Vermögen mit einem Nettovolumen von mehr als 830.243 US-Dollar verblieben, nachdem die Erbschaftsteuer um 25 Prozentpunkte gesenkt worden war, mehr Unternehmen in Familienbesitz (Tabelle 6).

Diese Ergebnisse werden durch die Erkenntnis gestützt, dass den Erben von mittelständischen Unternehmen oftmals die liquiden Mittel fehlen, um die Erbschaftsteuer zu begleichen. Dies gilt zwar auch für die Erben von anderen Vermögensbeständen, bei den Erben von Betriebsvermögen ist die Liquiditätslücke aber am größten. Dies ist umso bemerkenswerter, als die entsprechenden Erblasser zugleich einen höheren Bestand an Lebensversicherungen halten, die im Todesfall für zusätzliche Liquidität sorgen, als andere potenzielle Erblasser (Holtz-Eakin et al., 2001, 52 ff.). Die logische Schlussfolgerung daraus lautet, dass es bei hohen Erbschaftsteuern ungewiss ist, ob die Erben das Unternehmen fortführen können oder es verkaufen müssen.

Die Erbschaftsteuer gefährdet nicht nur die Fortführung bestehender mittelständischer Unternehmen, sondern sie behindert auch die Entstehung von neuen Unternehmen, also den Sprung in die Selbstständigkeit und die Gründung von Start-ups (Blanchflower/Oswald, 1998, 26 ff.). Danach befragt, warum sie kein eigenes Unternehmen gegründet hätten, antwortete rund die Hälfte der Probanden: aus Kapitalmangel. Umgekehrt konnten in der Befragung viele tatsächliche Unternehmensgründer auf eine Erbschaft oder Schenkung zurückgreifen. Je höher die finanzielle Unterstützung durch eine Schenkung oder

Erbschaft ausfiel, desto höher war in diesem Zusammenhang auch die Wahrscheinlichkeit für eine selbstständige Tätigkeit des Probanden.

Die Erkenntnis, dass die Erbschaftsteuer die Fortführung bestehender mittelständischer Unternehmen sowie die Gründung neuer Unternehmen behindert, macht eine Reform überdenkenswert. Denn gerade mittelständische Unternehmen schaffen einen großen Teil der Arbeitsplätze in Deutschland und haben aufgrund ihres Innovationspotenzials die besten Wachstumschancen.

4.6 Standortpolitische Argumente für die Abschaffung der Erbschaftsteuer

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sieht die Reform der Erbschaftsteuer unter Standortaspekten zwar als „nicht vordringlich“ an, räumt aber ein, dass die Erbschaftsteuerbelastung zumindest bei „geplanten Erbschaften“ bei der Standortwahl durchaus eine Rolle spielen könne. Ob eine erbschaftsteuerliche Entlastung von Betriebsvermögen aber automatisch in Investitionen und Arbeitsplätze umgewandelt werde, hänge eher von den Ertragsaussichten und somit letztlich von der effektiven Unternehmenssteuerbelastung ab (SVR, 2005, Ziff. 431 ff.). Es zeigt sich also, dass die Reform der Erbschaftsteuer nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern im Zusammenspiel mit den Ertragsteuern gesehen werden muss.

Für eine weitgehende Verschonung von Betriebsvermögen im Hinblick auf den Standort Deutschland spricht nicht nur, dass dadurch der mögliche Wegzug deutscher Unternehmen verhindert werden kann, sondern auch, dass sich so die Attraktivität für ausländische Investoren steigern lässt. Schließlich unterliegt inländisches Betriebsvermögen auch dann der Erbschaftsteuerpflicht, wenn weder Erbe noch Erblasser in Deutschland ansässig sind (beschränkte Steuerpflicht). Auch hier kann der Vergleich der Erbschaftsteuerbelastung alternativer Standorte eine Rolle spielen – wenn etwa ein Investor aus dem Ausland vor der Entscheidung steht, in Deutschland zu investieren, und sich die Übertragung des Unternehmens abzeichnet.

Daher sollte der Gesetzgeber die Höhe der Erbschaftsteuerlast ausländischer Standorte im Blick haben und diese möglichst nicht überschreiten – sonst drohen steuerliche Nachteile für den Standort Deutschland. Vergleicht man die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen verschiedener Industrienationen, so zeigt sich, dass der Anteil dieser Steuern am gesamten Steueraufkommen in den allermeisten OECD-Staaten unter 1 Prozent liegt und somit ihre Bedeutung für die Finanzierung öffentlicher Ausgaben als marginal einzustufen ist. Deutschland lag im Jahr 2005 mit einem Anteil von gut 0,5 Prozent im Mittelfeld der Ver-

gleichsländer. Allerdings lag der Anteil im Jahr 1980 noch bei nur knapp 0,2 Prozent. Er hat sich also mehr als verdoppelt, während er in den meisten anderen Ländern in diesem Zeitraum – teilweise deutlich – zurückgegangen ist.

Anders als das Aufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer (also das fiskalische Gewicht) lassen sich die verschiedenen Systeme der Besteuerung von Erbschaften nur schwer vergleichen. Hier gibt es eine große Bandbreite an Modellen. Wesentliche Merkmale sind unterschiedlich hohe Freibeträge und verschiedene Progressionsgrade. Hinzu kommen vielfältige Sonderregelungen, die insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn minderjährige oder noch in der Ausbildung befindliche Kinder von ihren Eltern erben.

In Deutschland wie in anderen europäischen Ländern genießen Verwandte ersten Grades spezielle Vergünstigungen im Erbschaftsteuerrecht. Allerdings gibt es dabei unterschiedliche Ansatzpunkte. Anders als in Deutschland ist die österreichische Erbschaft- und Schenkungsteuer durch extrem niedrige Freibeträge bei gleichzeitig sehr niedrigen Steuersätzen und geringer Steuerprogression gekennzeichnet. Für Ehegatten und Kinder gilt beispielsweise ein Freibetrag von gerade mal 2.200 Euro, dafür aber nur ein Steuersatz zwischen 2 und 15 Prozent. Besteht zwischen Erblasser und Erbe allerdings keine verwandtschaftliche Beziehung, so erhebt der Fiskus in Österreich einen Steuersatz von bis zu 60 Prozent, und das bei einem Freibetrag von nur 110 Euro.

Das Vereinigte Königreich setzt bei Erbschaften und Schenkungen auf eine Art „Flat Tax“. So gelten ein einheitlicher Freibetrag von gut 440.000 Euro sowie ein Steuersatz von 40 Prozent bei Erbschaften und 20 Prozent bei Schenkungen, und zwar für alle Erben und Schenkungsempfänger unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker. Eine Ausnahme auf den Britischen Inseln bilden Ehegatten. Sie bleiben steuerfrei.

In den USA ist dagegen nur der Freibetrag „flat“: Steuerpflichtig sind Erbschaften und Schenkungen erst ab einer Summe von 2 Millionen US-Dollar. Über diesen Betrag hinaus ist dann allerdings ein progressiver Steuersatz zwischen 18 und 45 Prozent fällig. Aber auch hier wird nicht nach dem Verwandtschaftsgrad unterschieden, sondern es werden alle Erben gleich behandelt.

Insgesamt fällt auf, dass Erbschaften im engsten Familienkreis (Ehegatten und Kinder) in den meisten Ländern durch großzügige Verschonungsregelungen weitestgehend steuerfrei bleiben. Erbt man hingegen als sogenannter Dritter, fällt die Steuerbelastung ungleich höher aus. So wird hinterbliebenen Ehegatten in den Niederlanden mit gut 500.000 Euro ein höherer Freibetrag eingeräumt als zurzeit noch in Deutschland. Auch der Steuersatz liegt mit einer Spannbreite zwischen 5 und 27 Prozent insgesamt niedriger als hierzulande. Die Erbschaft

eines Dritten unterliegt dort dagegen in vollem Umfang und mit hohen Sätzen zwischen 41 und 68 Prozent der Besteuerung. Ähnlich ist es in Polen. Die Erbschaft Dritter wird zwar wesentlich moderater besteuert als in den Niederlanden, doch Ehegatten und Kinder sind in Polen sogar generell von der Steuer ausgenommen.

Ein Blick über die Grenzen macht zudem deutlich, dass Betriebsvermögen in immer mehr Industrieländern ganz oder zumindest sehr weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont wird. Dies lässt sich als ein Indiz dafür ansehen, dass sich der internationale Steuerwettbewerb in Europa nicht allein auf mobile Faktoren, sondern auch auf prima facie immobile Vermögen und damit letztlich auch auf Unternehmensgründungen auswirkt. Zwar ist in vielen Ländern die erbschaftsteuerliche Verschonung des Betriebsvermögens an bestimmte Bedingungen gebunden, jedoch sind diese nicht so restriktiv wie hierzulande geplant. Diese Verschonung erfolgt dabei auf sehr unterschiedliche Art und Weise. Ein durchgängig beliebtes Mittel sind mehrjährige Behaltefristen für den oder die Erben. Werden diese nicht eingehalten, muss die Erbschaftsteuer in der Regel nachträglich entrichtet werden.

Im Gegensatz zu dem in Deutschland vorgesehenen Abschmelzungsmodell liegt der Vorteil der ausländischen Behaltefristen darin, dass diese im Hinblick auf eventuell notwendige Umstrukturierungen des geerbten Unternehmens hinreichend flexibel sind. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich eine eingeschränkte Veräußerungsmöglichkeit auch negativ auf den Verkehrswert eines Unternehmens auswirken kann (SVR, 2005, Ziff. 433). Ein derartiger negativer Effekt ist für Deutschland mit Sicherheit zu erwarten, wenn die Kumulation von Behaltefristen gepaart mit der Lohnsummenrestriktion im Rahmen der anstehenden Erbschaftsteuerreform tatsächlich in dieser Form gesetzlich umgesetzt wird.

Beispiele für günstige Regelungen im Ausland gibt es viele. Das italienische Erbschaftsteuergesetz sieht zum Beispiel vor, dass das Erbe von inländischem Betriebsvermögen vollständig steuerfrei bleibt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (Scheffler/Spengel, 2004):

- Das Betriebsvermögen wird an einen oder mehrere Nachkommen vererbt, insbesondere also an Kinder und/oder Enkel.
- Beim Erbe von Kapitalgesellschaften muss der Erwerber mindestens 50 Prozent der Stimmrechte erhalten.
- Das Betriebsvermögen oder der erworbene Anteil daran unterliegt für den Erwerber einer Behaltefrist von fünf Jahren.

In den Niederlanden wird das Erbe sowohl von inländischem als auch ausländischem Betriebsvermögen mit einem Bewertungsabschlag von 75 Prozent von

der Erbschaftsteuer verschont. Diese Verschonungsregel ist aber ebenfalls an bestimmte Bedingungen geknüpft (Scheffler/Spengel, 2004):

- Beim Erbe eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft muss dieser mindestens 5 Prozent betragen.
- Wie in Italien darf der Erwerber das Betriebsvermögen oder den Anteil daran innerhalb einer Behaltefrist von fünf Jahren nicht veräußern oder liquidieren.
- Der Anteil des nicht betriebsnotwendigen Vermögens darf maximal 15 Prozent betragen.
- Die Steuer auf die restlichen 25 Prozent des Betriebsvermögens kann mit einem Zinssatz von 5,25 Prozent über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet werden. In diesem Zeitraum darf das Unternehmen oder der privilegierte Anteil weder veräußert noch liquidiert werden.

Die effektive Steuerbelastung hängt jedoch von der Kombination aus Steuersätzen und Bemessungsgrundlage ab. Eine Studie des Zentrums für Europäische

Internationaler Vergleich zur Übertragung eines Einzelunternehmens an ein Kind

Tabelle 7

Marktwert des Unternehmens: 4,5 Millionen Euro

Land	Erbschaftsteuer, in Prozent des Marktwertes	Abweichung zu Deutschland	
		in Euro	in Prozent
Estland	0,00	-167.808	-100
Irland	0,00	-167.808	-100
Lettland	0,00	-167.808	-100
Litauen	0,00	-167.808	-100
Luxemburg	0,00	-167.808	-100
Schweden	0,00	-167.808	-100
Slowakei	0,00	-167.808	-100
Vereinigtes Königreich	0,00	-167.808	-100
Spanien	0,16	-160.671	-96
Belgien	2,99	-34.813	-21
Deutschland	3,77	0	0
Schweiz	5,89	94.242	56
Österreich	6,82	135.347	81
Dänemark	8,45	207.977	124
Frankreich	15,50	521.121	311
Niederlande	24,96	941.857	561

Quellen: Scheffler/Spengel, 2004; eigene Zusammenstellung

Wirtschaftsforschung (ZEW) kommt zu dem Ergebnis, dass Deutschland mit seinem aktuell gültigen Erbschaftsteuerrecht im Mittelfeld der Vergleichsländer liegt, besonders bei der Übertragung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (Scheffler/Spengel, 2004). Günstig wirken sich zwar die deutschen Bewertungsvorschriften für Betriebsvermögen aus, die meist unterhalb des Verkehrswertes liegen. Diese wurden aber nun vom Bundesverfassungsgericht zur Disposition gestellt. Hinzu kommen sachliche Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen sowie bei Ehegatten und Kindern relativ hohe Freibeträge. Im internationalen Vergleich ungünstig seien dagegen die relativ hohen Steuersätze (Tabelle 7).

5 Diskussion alternativer Reformvarianten

5.1 Reformalternative: Dezentralisierung der Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer ist eine Ländersteuer. Allerdings haben die Bundesländer nur die Ertragshoheit, das heißt ihnen steht das Aufkommen zu. Die Gesetzgebungshoheit liegt dagegen beim Bund, denn er legt einheitlich die rechtlichen Vorschriften für das gesamte Bundesgebiet fest. Die bundesweit einheitlichen Gesetzesvorschriften haben indes nicht verhindern können, dass die Erbschaftsteuer aufkommensmäßig stark streut. Insbesondere zwischen den westdeutschen und den ostdeutschen Bundesländern besteht eine starke Disparität.

Alle Ost-Länder hatten 2006 zusammen einen Aufkommensanteil von 1,7 Prozent – der Höchstwert seit der Wiedervereinigung. In den Vorjahren schwankte der Wert meist um 1 Prozent. Davon entfielen jeweils rund 0,5 Prozentpunkte, das ist

Anteile der neuen Bundesländer am bundesweiten Erbschaftsteueraufkommen Tabelle 8
in Prozent

	1991	1996	2001	2006
Brandenburg	0,0	0,3	0,3	0,5
Mecklenburg-Vorpommern	0,0	0,1	0,1	0,2
Sachsen	0,1	0,5	0,5	0,6
Sachsen-Anhalt	0,0	0,2	0,2	0,2
Thüringen	0,0	0,2	0,2	0,2

Quellen: Deutscher Bundestag, 2007b; eigene Berechnungen

rund ein Drittel des Aufkommens, auf Sachsen. Ost-Länder wie Mecklenburg-Vorpommern erzielten demgegenüber bisher lediglich 0,1 bis 0,2 Prozent des Aufkommens (Tabelle 8).

Damit konzentriert sich das Aufkommen fast vollständig auf die alten Bundesländer und dort wiederum auf die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (Tabelle 9). Diese drei Länder vereinigen in manchen Jahren rund zwei Drittel des Gesamtaufkommens auf ihr Gebiet. Dies liegt unter anderem daran, dass diese drei Bundesländer auch die Hälfte der deutschen Bevölkerung stellen. Die Gegenüberstellung von Aufkommens- und Bevölkerungsanteilen zeigt aber, dass auch das Aufkommen pro Kopf dort überdurchschnittlich ist. Gemessen am

Anteile der alten Bundesländer am bundesweiten Erbschaftsteueraufkommen

Tabelle 9

in Prozent

	1991	1996	2001	2006
Baden-Württemberg	18,2	16,8	13,9	17,6
Bayern	17,7	19,8	19,9	22,3
Hessen	8,4	8,5	9,2	8,7
Niedersachsen	5,9	8,8	7,2	7,7
Nordrhein-Westfalen	26,5	24,8	26,9	22,6
Rheinland-Pfalz	6,5	5,8	4,8	4,5
Saarland	0,7	0,5	1,1	0,7
Schleswig-Holstein	3,5	2,8	3,1	3,9
Berlin	5,7	4,8	6,7	5,4
Bremen	1,4	1,5	1,1	0,9
Hamburg	5,4	4,7	4,7	4,1

Quellen: Deutscher Bundestag, 2007b; eigene Berechnungen

Pro-Kopf-Aufkommen schiebt sich jedoch Hamburg mit 89,12 Euro in 2006 mit deutlichem Abstand an die Spitze. Danach folgt Bayern mit 67,19 Euro pro Kopf. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 45,68 Euro und derjenige der neuen Bundesländer bei 4,72 Euro (Tabelle 11, Seite 36).

Angesichts dieser Aufkommensverteilung stellt sich die Frage, ob neben der Ertragshoheit auch die Gesetzgebungshoheit auf die Länderebene übertragen werden sollte. Eine einheitliche Gesetzgebung sollte zu annähernd einheitlichen Belastungs- und Aufkommensverteilungen führen, ansonsten hat sie ihren Zweck verfehlt. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob durch eine Verlagerung der Gesetzgebung auf die Länderebene ein Steuersenkungswettbewerb ausgelöst werden könnte, durch den die Steuerbasis entsprechend erodiert.

Wenn die Aufkommensverteilung sich durch eine eigenständige Gesetzgebung der Länder angleichen soll, müssen dadurch Wanderungsbewegungen ausgelöst werden, die zugleich einen Steuerwettbewerb in Gang setzen können. In aufkommensstarken Regionen würde dieser Steuerwettbewerb zu einer Senkung der Steuersätze und so automatisch zu einer erleichterten Übergabe von Familienunternehmen führen. Dazu ist zunächst festzulegen, welches Bundesland die Steuer erheben darf: Ansprüche können von den Ländern erhoben werden, in denen Erblasser oder Erbe wohnen, oder von anderen Bundesländern, in denen

immobiles Vermögen liegt. Zurzeit hat in Deutschland grundsätzlich das Land, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hat, die Ertragshoheit. Eine Ausnahme ergibt sich im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht, wenn der Erblasser im Ausland und der Erbe im Inland wohnt. Dann hat das Bundesland, in dem der Erbe seinen Wohnsitz hat, die Ertragshoheit.

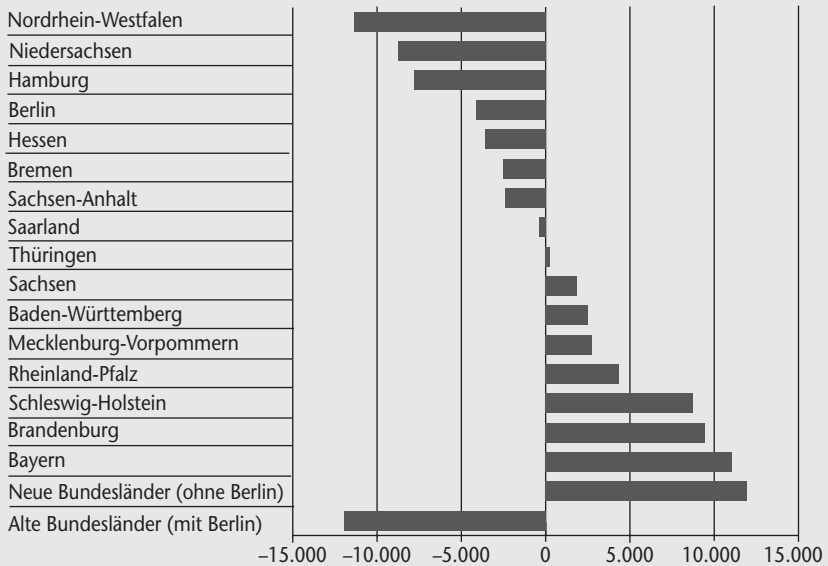
Wird dieses Verfahren beibehalten, bestimmt auch künftig der Wohnsitz des Erblassers die Erbschaftsteuerbelastung des Erben. Für aufkommensschwache Länder – insbesondere für die neuen Bundesländer – entstünden bei regionaler Gesetzgebungshoheit Anreize, die Erbschaftsteuer nicht oder nur auf sehr geringem Niveau zu erheben. Sie würden so zu einer attraktiven Region für Zuzüge wohlhabender Senioren. Die regionale Kaufkraft würde gestärkt, gleichzeitig wäre der Verlust an Steueraufkommen minimal. Um kurzfristige Wohnsitzverlagerungen unmittelbar vor einem absehbaren Tod zu verhindern, könnte das Bundesland, aus dem der Wegzug erfolgt, analog zu den außensteuerlichen Bestimmungen noch fünf Jahre nach der Wohnsitzverlagerung die Steuerhoheit behalten.

Damit regional unterschiedliche Steuersätze einen Steuerwettbewerb bewirken, müssen die älteren Bevölkerungsgruppen bereit sein, innerhalb Deutschlands den

Wanderungssaldo der über 64-Jährigen

Abbildung 2

in den Jahren 2002 bis 2006



Quellen: Statistisches Bundesamt, 2003 bis 2007; eigene Berechnungen

Wohnsitz zu wechseln. Dies ist, wenn auch in sehr begrenztem Umfang, der Fall. So verzeichnen die neuen Bundesländer seit 1996 bei den über 64-Jährigen Nettozuzüge, während für die jüngeren Altersgruppen deutliche Abwanderungen zu verzeichnen sind (ifo, 2002, 44 f.). Dieser Trend hat bis zum aktuellen Rand angehalten (Abbildung 2).

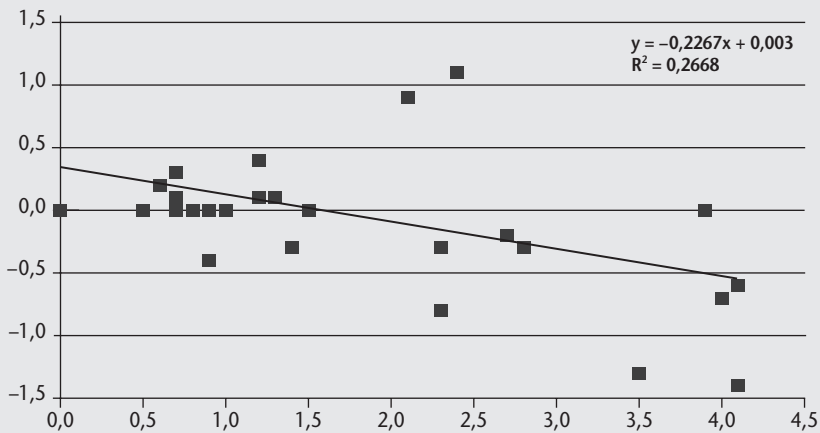
Zu den hinter diesen Zuzügen stehenden Motiven gibt es allerdings keine Untersuchungen. Ein mögliches Motiv wäre zum Beispiel, durch Ausnutzen eines niedrigeren Preisniveaus im Osten Realeinkommensverbesserungen erzielen zu wollen. Es könnte sich aber auch um die Rückkehr ehemaliger Abwanderer handeln, die ihren Wohnsitz nicht mehr nach Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspunkten wählen müssen. Daher bleibt offen, welche Wohnsitzverlagerungen eine regional differenzierte Erbschaftsteuer und vor allem besonders niedrige Erbschaftsteuern in den neuen Bundesländern auslösen würden. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass zumindest einige potenzielle Erblasser hinreichend mobil sind, um auf Anreize zur Wohnsitzverlagerung zu reagieren.

Falls dies bei den aufkommensstarken Ländern zu Befürchtungen in Richtung einer erodierenden Steuerbasis führen sollte, kann die Aufkommensverteilung nach dem Wohnsitzprinzip auf bewegliches Vermögen beschränkt werden. Das Aufkommen aus vererbtem immobilien Vermögen (beispielsweise Grundstücken)

Erbschaftsteueraufkommen in den Schweizer Kantonen

Abbildung 3

Veränderung des Anteils des Erbschaftsteueraufkommens am Gesamtsteueraufkommen, 1997 bis 2005



Quellen: Eidgenössische Finanzverwaltung, 1999 bis 2007; eigene Berechnungen

Ergebnisse der Regressionsanalyse

Tabelle 10

	Koeffizienten	Standardfehler	t-Statistik	p-Wert
Schnittpunkt	0,003	0,00	1,765	0,0905
X-Variable 1	-0,227	0,077	-2,955	0,007

Eigene Berechnungen

würde dann dem Land zufallen, in dem es sich befindet. Zusätzlich wäre der Steuersatz dieses Bundeslandes anzuwenden, um Steuer-

ausfällen vorzubeugen. Falls einige Länder die Erbschaftsteuer nicht erheben und dieser Nullsatz auf das gesamte Vermögen angewendet wird, wäre eine Modifizierung des Wohnsitzprinzips wirkungslos.

Befürchtungen, dass eine länderspezifische Erbschaftsteuer einen Steuer-senkungswettbewerb auslösen könnte, an dessen Ende die bundesweite Abschaffung der Erbschaftsteuer stünde, scheinen mit Blick auf die Schweiz unbegründet. Dort erheben die Kantone Erbschaftsteuern in unterschiedlicher Höhe. Erhebungsberechtigt ist hier grundsätzlich der Kanton, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Nur immobiles Vermögen wird in jenem Kanton versteuert, in dem es liegt. Der Kanton Schwyz hat dabei die Erbschaftsteuer abgeschafft (Schweizerische Steuerkonferenz, 2005). Trotzdem ist es bisher nicht zu einem Aufkommens-einbruch oder zu übermäßig starken Aufkommensverschiebungen zwischen den Kantonen gekommen. Es lässt sich allerdings eine gewisse disziplinierende Wirkung des Steuerwettbewerbs beobachten.

Dies wurde mithilfe einer Regressionsanalyse, der die Aufkommensdaten der 26 Schweizer Kantone für die Jahre 1997 bis 2005 zugrundeliegen, untersucht (Abbildung 3 und Tabelle 10). In der Schweiz haben die Kantone das Recht, bei allen wichtigen Steuern die Höhe selbst festzulegen – es herrscht also grundsätzlich Steuerwettbewerb. Allerdings besteht bei anderen Steuern keine zur Erbschaftsteuer vergleichbare Situation der Form, dass ein Kanton eine aufkommensstarke Steuer nicht erhebt. Falls diese Situation bei der Erbschaftsteuer einen besonders starken Steuerwettbewerb auslöst, müsste der Anteil der Erbschaftsteuer am kantonalen Steueraufkommen zurückgehen – es müsste also gelten:

$$\frac{dT^E}{dt} < \frac{dT}{dt} \quad \text{beziehungsweise} \quad \frac{d\left(\frac{T^E}{T}\right)}{dt} < 0$$

mit T = Steueraufkommen, T^E = Erbschaftsteueraufkommen, t = Zeit.

Kantone mit hoher Erbschaftsteuerbelastung und damit auch hohem Erbschaftsteueraufkommen sollten stärker betroffen sein als Kantone, die nur mäßige oder niedrige Erbschaftsteuern erheben. Denn die gesparte Erbschaftsteuer muss die

Kosten des Wohnsitzwechsels und sonstige eventuelle Nutzeneinbußen überkompensieren. Das betreffende Steueraufkommen eines Jahres ist von den Sterbefällen in einem Kanton abhängig und vom Aufkommen vergangener Jahre unabhängig. Deshalb wurden der Aufkommensanteil der Erbschaftsteuer für die Jahre 1997 bis 2005 berechnet, für die Jahre 1998 bis 2005 die Differenz in Prozentpunkten zu 1997 ermittelt und für jeden Kanton eine durchschnittliche Abweichung festgestellt.

Die Regression ergibt, dass die Kantone mit einem besonders hohen Anteil der Erbschaftsteuer am gesamten kantonalen Steueraufkommen tatsächlich die höchsten durchschnittlichen Steuerrückgänge zu verzeichnen hatten. Dieser Zusammenhang muss mit einem p-Wert von 0,007 als statistisch hochsignifikant bewertet werden.³ Umgekehrt verzeichneten Länder mit niedrigen Aufkommensanteilen der Erbschaftsteuer einen Bedeutungszuwachs dieser Steuer. Dieses Ergebnis lässt sich zum Beispiel dahingehend interpretieren, dass ein Mindestvolumen an gesparter Erbschaftsteuer erforderlich ist, um die Kosten des Wohnsitzwechsels zu kompensieren. Möglicherweise streben die Steuerpflichtigen auch nach einer Minimierung ihrer Gesamtsteuerlast (also der Summe aus zu erwartenden Ertrag- und Erbschaftsteuern), was hier allerdings nicht untersucht werden kann. In beiden Fällen hätte der durch die kantonale Gesetzgebungshoheit ausgelöste Steuerwettbewerb eine disziplinierende, aber nicht strangulierende Wirkung auf die Politik.

Andere Staaten haben mit einer regionalen Gesetzgebungshoheit über die Erbschaftsteuer weniger positive Erfahrungen gemacht. In Australien sank das Aufkommen binnen zehn Jahren auf null, und in vielen Bundesstaaten der USA ist die Steuer abgeschafft worden. In den Bundesstaaten, die diese Steuer noch erheben, ist sie in der Regel vollständig auf die bundeseinheitliche Nachlasssteuer anrechenbar, sodass keine Zusatzbelastung entsteht (BDI et al., 2007, 53). Allerdings konnte die Frage, warum die Erbschaftsteuer gesenkt oder abgeschafft wurde, nicht eindeutig beantwortet werden. Denn die Entwicklung nahm ihren Anfang in Staaten wie Florida, die traditionell als Seniorenalterssitze bevorzugt werden. Denkbar ist nun, dass durch den Steuerwettbewerb vermögende Senioren angelockt werden sollten. Genauso wäre es aber möglich, dass die bereits ansässigen Senioren ihren politischen Einfluss geltend machten und auf Abschaffung der Steuer drängten, was wiederum zu weiteren Zuzügen führte.

³ Der p-Wert von 0,007 ist kleiner 0,01 und bedeutet eine Signifikanz auf dem 1%-Niveau. Das heißt, die aufgestellte Hypothese muss mit einer Sicherheit von mehr als 99 Prozent nicht verworfen werden.

Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf sowie Behaltequote* der Bundesländer

Tabelle 11

im Jahr 2006

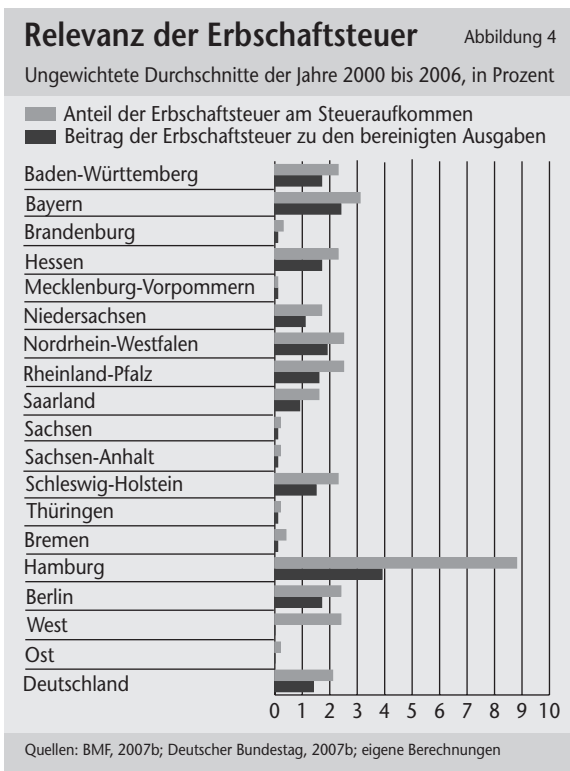
	Aufkommen pro Kopf, in Euro	Behaltequote, in Prozent	
Hamburg	89,12	58,5	Nordrhein-Westfalen
Bayern	67,19	39,6	Hessen
Baden-Württemberg	61,55	39,2	Bayern
Berlin	59,62	37,5	Baden-Württemberg
Hessen	53,71	36,1	Hamburg
Schleswig-Holstein	51,38	19,7	Niedersachsen
Bremen	49,40	17,8	Bremen
Nordrhein-Westfalen	47,15	16,2	Berlin
Rheinland-Pfalz	42,16	14,3	Schleswig-Holstein
Niedersachsen	36,10	5,6	Rheinland-Pfalz
Saarland	25,98	1,7	Saarland
West	53,56		
Brandenburg	6,66	16,2	Sachsen
Sachsen	5,33	14,7	Sachsen-Anhalt
Mecklenburg-Vorpommern	4,06	14,6	Brandenburg
Sachsen-Anhalt	3,70	13,7	Mecklenburg-Vorpommern
Thüringen	3,06	0,9	Thüringen
Ost	4,72		
Deutschland	45,68		

* Die Behaltequote ist der Anteil an 1 Euro zusätzlichem Erbschaftsteueraufkommen, der nach Finanzausgleich im Land verbleibt.
Quellen: Deutscher Bundestag, 2007b; BDI et al., 2007, 53; eigene Berechnungen

Die genauen Folgen einer föderal differenzierten Erbschaftsteuer in Deutschland lassen sich demnach nicht antizipieren. Eine schleichende Abschaffung der Steuer ist bei einer Übertragung der Gesetzgebungshoheit auf die Länder aber eher unwahrscheinlich. Damit ein solcher Schritt zu einer echten Verbesserung der föderalen Einnahmenstruktur führt, müsste allerdings zusätzlich der Finanzausgleich reformiert werden. Wie Tabelle 11 zeigt, verbleibt den meisten Ländern von 1 Euro zusätzlichem Erbschaftsteueraufkommen nur ein geringer Anteil in der eigenen Kasse (BDI et al., 2007, 53; Brügelmann/Tröger, 2007, 45 ff.).

Dies macht zum einen die Pflege der eigenen Steuerquellen sehr unattraktiv und behindert zum anderen einen effizienten Steuervollzug. Denn die Länder

mit hohem Einkommen müssen ihre gesamten administrativen Kosten allein tragen, von den Steuereinnahmen aber einen Großteil an die Ländergemeinschaft abgeben. Dies gilt zwar grundsätzlich für alle Steuern, aber bei kaum einer Steuerart sind die Aufkommensergebnisse so ungleich über die Länder verteilt wie bei der Erbschaftsteuer (Abbildung 4). Sollte bei der Neuordnung des Finanzausgleichs die zweite Stufe der Föderalismusreform substantielle Reformen des Länderfinanzausgleichs hervorbringen, würde die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz bei der Erbschaftsteuer auf die Bundesländer wesentlich attraktiver.



5.2 Systemwechsel von der Erbanfall- auf die Nachlassbesteuerung

Wie zuvor dargestellt, ist die Erbschaftsteuer in den westlichen Industriestaaten in ihrer gesetzlichen Struktur, fiskalischen Ergiebigkeit und auch in ihrer Systematik sehr unterschiedlich ausgekleidet. In den meisten europäischen Staaten und auch in der Bundesrepublik ist sie eine Erbanfallsteuer, das heißt die Höhe der Steuerschuld richtet sich nach dem Vermögenszuwachs des Erben und nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erbe und Erblasser, nicht aber nach dem Gesamtvolumen des Nachlasses.

Hält man an der Erbschaftsteuer fest, so spricht vieles für einen Systemwechsel – an die Stelle der heutigen Erbanfallsteuer, die den Erben belastet, sollte eine Nachlass-Steuer treten. Damit würde nicht mehr der Erbe, sondern der Erblasser

vom Fiskus belangt. In den Vereinigten Staaten wie auch in Großbritannien wird dieser Besteuerungstyp praktiziert. Eine derartige Steuer auf den gesamten Nachlass – und damit auch auf das hierzulande von politischer Seite häufig als verschonungswürdig deklarierte private Eigenheim – würde nach Streichung aller Freibeträge und Abschaffung der Steuerklassen durch die damit eintretende Verbreiterung der Bemessungsgrundlage nur noch einen niedrigen Steuersatz erforderlich machen.

Kritiker eines derartigen umfassenden Systemwechsels bei der Erbschaftsbesteuerung bemängeln allerdings, der komplette Verzicht auf die Gewährung persönlicher Freibeträge sei nicht mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar und verteilungspolitisch problematisch, weil hierdurch in Deutschland ansässige Erben ausländischen Vermögens komplett steuerfrei gestellt würden. Bei näherem Hinsehen erweisen sich diese Argumente in solcher Absolutheit formuliert jedoch als weitgehend ungerechtfertigt oder zumindest relativierbar. Zwar ist es richtig, dass das Leistungsfähigkeitsprinzip grundsätzlich an der individuellen Vermögensmehrung ansetzt und eine Erbanfallsteuer am ehesten diesem Prinzip entspricht (Stiftung Marktwirtschaft, 2007, 11). Jedoch führen zum Beispiel auch bei der Einkommensteuer immer mehr Pauschalierungen zu einer Abkehr von diesem Besteuerungsprinzip.

Zudem machen Ökonomen darauf aufmerksam, dass selbst dann, wenn man mit Hinweis auf das Leistungsfähigkeitsprinzip für eine Erbanfallbesteuerung plädiert, es aus verteilungspolitischer wie auch steuersystematischer Sicht kaum noch zu rechtfertigen sei, „Erbschaften im Wert eines Einfamilienhauses steuerfrei zu lassen“ (FAZ, 2007b, 14). In diesem Kontext sei generell der Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips als fragwürdig einzustufen, weil eine Erbschaft keine zusätzliche Wertschöpfung darstelle, sondern lediglich eine Übertragung von Vermögen, das zuvor bereits voll versteuert wurde (FAZ, 2007b, 14).

Zweifelsfrei jedoch würde ein derartiger Systemwechsel einen Beitrag zu einer pragmatischen Lösung des Erbschaftsteuerproblems leisten – und damit zugleich einen spürbaren Beitrag zu dem vielbeschworenen Ziel der Steuervereinfachung. Denn kaum eine andere Steuer verursacht derartig hohe Kosten bei der Erhebung, wie das bei der Erbschaftsteuer der Fall ist. Zusätzlich könnte eine Nachlass-Steuer eventuelle Liquiditätsprobleme der Erben mindern. Denn der Erblasser wäre in der Lage, schon zu Lebzeiten Vorauszahlungen auf die entstehende Nachlass-Steuer zu leisten und den Erbfall besser zu planen.

Auch die von verschiedenen Seiten zusätzlich vorgebrachten Zweifel an der Aufkommensneutralität eines derartigen Systemwechsels vermögen nicht zu

überzeugen. Denn entsprechend der Überschlagsrechnung in Übersicht 1 lässt sich sehr wohl die Möglichkeit einer Annäherung an die Aufkommensneutralität bei Einführung einer Nachlass-Steuer ableiten.

Ermittlung der Vermögensstruktur und der Höhe der Erbschaftsteuer

Übersicht 1

im Jahr 2005

Gesamtes Bruttovermögen im Jahr 2005*	10,1 Billionen Euro
– Verbindlichkeiten	1,6 Billionen Euro
= Nettovermögen	8,5 Billionen Euro

Komplettumschlag des Vermögens in 30 Jahren = 283 Milliarden Euro;
283 Milliarden Euro x 2 Prozent = 5,7 Milliarden Euro.

* Gemäß Ausweis der Deutschen Bundesbank.
Eigene Berechnungen

Unter der Bedingung einer kompletten Erfassung des Nettovermögens und eines angenommenen Generationenwechsels innerhalb von 30 Jahren wäre eine deutlich niedrigere Tarifbelastung gegenüber dem Status quo zu erreichen. Auch wenn man die statistische Ungenauigkeit bei der Höhe der vererbaren Vermögenswerte mit in das Kalkül einbezieht, bleibt es bei der Möglichkeit, Aufkommensneutralität herzustellen und damit das fiskalisch erwünschte Aufkommen mit deutlich niedrigeren Sätzen zu erreichen, als es gegenwärtig der Fall ist.

Geht man von der Schätzung aus, dass das jährlich vererbare Vermögen etwa 130 Milliarden Euro beträgt, so würde ein Steuersatz von 3,2 Prozent ausreichen, um eine weitgehende Aufkommensneutralität (bezogen auf das Jahr 2007) zu sichern. Allerdings wird hierbei unterstellt, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage durch keinerlei Freibeträge oder andere Tarifvergünstigungen ausgehöhlt wird. Methodisch anspruchsvolle Evaluationen verschiedener Reformmodelle haben ergeben, dass insbesondere die Gewährung von Freibeträgen zu hohen Steuerausfällen führt, weil diese Freibeträge im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge für das vererbare Gesamtvermögen strategisch mehrfach genutzt werden. Gewährt der Fiskus pro Erbfall einen generellen Freibetrag von 200.000 Euro, so ist bereits ein Steuersatz von 15 Prozent erforderlich, um zu einer aufkommensneutralen Lösung zu gelangen (Maiterth/Sureth, 2007, 84). Der Bericht von Maiterth/Sureth gelangt zu dem Ergebnis: „Eine gewisse Begrenzung der Steuerausfälle durch eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer ließe sich durch die Einführung einer Nachlass-Steuer bewerkstelligen. In dieser würde eine Freibetragsregelung deutlich weniger Steuerausfälle mit sich bringen, da steuerliche Freibeträge nur einmal pro übertragenem Gesamtvermögen gewährt werden.“ Im Konzept einer Nachlassbesteuerung, so das Fazit dieser Studie, reicht dann gegenwärtig ein einheitlicher Steuersatz von 10 Prozent aus, um das fiskalische Ziel der Aufkommensneutralität zu erreichen (Maiterth/Sureth, 2007, 85).

Dieser Kompromissvorschlag wäre im Vergleich zum Status quo auch für Familienunternehmen attraktiv, weil ein niedrigerer Steuersatz in jedem Fall auch ohne spezifische Steuervergünstigungen die Unternehmensnachfolge für den Erben erleichtert. Zudem wird nicht der Erbe direkt, sondern der Nachlass besteuert, sodass auch aus dieser Perspektive dieser Reformvorschlag als Kompromisslösung in Erwägung gezogen werden sollte.

6

Fazit

Stellt man die verschiedenen Reformalternativen einander gegenüber, so wird deutlich, dass es die perfekte Lösung nicht gibt. Optimal wäre folglich im Umkehrschluss die Abschaffung der Erbschaftsteuer. Diese Möglichkeit schließt der vorliegende Gesetzentwurf jedoch aus. Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile lässt sich aus ihm die Second-best-Lösung mit den geringsten Nachteilen ohne einen vollständigen Systemwechsel generieren. Dazu ist vor allem eine Verkürzung der Behaltefristen erforderlich, damit nicht erbschaftsteuerliche Beschränkungen eventuell notwendige Umstrukturierungen von Unternehmen unmöglich machen. Insbesondere wenn die Lohnsumme innerhalb von zehn oder sogar 15 Jahren nach dem Erbfall konstant gehalten werden muss, besteht die Gefahr, dass nicht betriebswirtschaftliche, sondern steuerliche Überlegungen die unternehmerischen Entscheidungen dominieren. Anders ausgedrückt: Es muss verhindert werden, dass Unternehmen, die aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage Kapazitäten abbauen müssen, zusätzlich noch Liquiditätsbelastungen durch die Erbschaftsteuer erleiden.

Hinsichtlich einer liquiditätsschonenden Steuererhebung könnte auch der Übergang zu einer Nachlass-Steuer hilfreich sein. Denn die Steuerbelastung ließe sich durch Vorauszahlungen des Erblassers zu seinen Lebzeiten zeitlich verteilen. Damit lässt sich aber die Problematik zufälliger Erbschaften, bei denen der Erblasser unerwartet stirbt, nicht lösen.

Unabhängig davon, ob es bei einer Erbanfallsteuer bleibt oder der Gesetzgeber sich für den Übergang zu einer Nachlass-Steuer entscheidet, wäre eine Übertragung der Gesetzgebungshoheit auf die Länder sinnvoll. Der dadurch ausgelöste Steuerwettbewerb würde disziplinierend auf die Höhe der Steuersätze wirken und so die Erbschaftsteuerlast begrenzen sowie die Unternehmensnachfolge erleichtern.

Literatur

BDI – Bundesverband der Deutschen Industrie / **vbw** – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft / **Deloitte**, 2007, Unternehmensvermögen im Fokus, Schriftenreihe zur Erbschaftsteuerreform – Gesamtausgabe, Berlin/München

Bernheim, Douglas B., 2002, Taxation and Saving, in: Auerbach, Alan J. / Feldstein, Martin (Hrsg.), Handbook of Public Economics, Vol. 3, Amsterdam u. a. O., S. 1173–1249

Blanchflower, David G. / **Oswald**, Andrew J., 1998, What Makes an Entrepreneur?, in: Journal of Labor Economics, Vol. 16, No. 1, S. 26–60

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2007a, Regierungsentwurf – Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts, URL: http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_06/nn_316/DE/Aktuelles/Aktuelle__Gesetze/Gesetzentwuerfe__Arbeitsfassungen/052__a,templateId=raw,property=publicationFile.pdf [Stand: 2008-02-13]

BMF, 2007b, Finanzbericht 2008, Berlin

BMF, 2008, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2007, Berlin

Brügelmann, Ralph / **Tröger**, Michael, 2007, Die deutsche Finanzverfassung, in: Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.), Föderalismus in Deutschland: Ökonomische Analyse und Reformbedarf, Köln, S. 45–82

Brunetti, Michael J., 2006, The estate tax and the demise of family business, in: Journal of Public Economics, Vol. 90, No. 10-11, S. 1975–1993

Bundesrat, 2006, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge, Drucksache 778/06 vom 3. November 2006, URL: http://www.bundesrat.de/cln_051/SharedDocs/Drucksachen/2006/0701-800/778-06,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/778-06.pdf [Stand: 2008-02-11]

Bundesregierung, 2005, Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit: Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, 11. November 2005, URL: http://koalitionsvertrag.spd.de/servlet/PB/show/1645854/111105_Koalitionsvertrag.pdf [Stand: 2008-02-11]

Bundesregierung, 2007, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG), 20. November 2007, URL: http://www.brak.de/seiten/pdf/Gesetzesentwuerfe/2007/RefE_ErbStrg.pdf [Stand: 2008-02-12]

BVerfG – Bundesverfassungsgericht, 2006, 1 BvL 10/02 vom 7. November 2006, Absatz-Nr. 1-204, URL: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20061107_1bv1001002.html [Stand: 2008-02-11]

Cremer, Helmuth / **Pestieau**, Pierre, 2006, Wealth Transfer Taxation: A Survey of the Theoretical Literature, in: Kolm, Serge-Christopher / Ythier, Jean Mercier (Hrsg.), Handbook of the Economics of Giving, Altruism and Reciprocity, Vol. 2, Amsterdam u. a. O., S. 1107–1134

Deutscher Bundestag, 2007a, Kleine Anfrage: Erbschaft- und Schenkungsteuer, Drucksache 16/5469, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/16/054/1605469.pdf> [Stand: 2008-02-11]

Deutscher Bundestag, 2007b, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Drucksache 16/5706, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/16/057/1605706.pdf> [Stand: 2008-02-11]

Eidgenössische Finanzverwaltung, 1999, Öffentliche Finanzen der Schweiz 1997, Bern

Eidgenössische Finanzverwaltung, 2000, Öffentliche Finanzen der Schweiz 1998, Bern

Eidgenössische Finanzverwaltung, 2001, Öffentliche Finanzen der Schweiz 1999, Bern

Eidgenössische Finanzverwaltung, 2002, Öffentliche Finanzen der Schweiz 2000, Bern

Eidgenössische Finanzverwaltung, 2003, Öffentliche Finanzen der Schweiz 2001, Bern

Eidgenössische Finanzverwaltung, 2004, Öffentliche Finanzen der Schweiz 2002, Bern

Eidgenössische Finanzverwaltung, 2005, Öffentliche Finanzen der Schweiz 2003, Bern

Eidgenössische Finanzverwaltung, 2006, Öffentliche Finanzen der Schweiz 2004, Bern

Eidgenössische Finanzverwaltung, 2007, Öffentliche Finanzen der Schweiz 2005, Bern

Ernst & Young, o. J., Agenda Mittelstand: Braucht Deutschland eine Reform der Erbschaftsteuer?, 2. Auflage, Stuttgart

FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2007a, Familienbetriebe schreiben Merkel einen Brandbrief, 7. Dezember 2007, S. 15

FAZ, 2007b, Die Erbschaftsteuer vernichtet gezielt Kapital, das ist schädlich, 10. Oktober 2007, S. 14

Gale, William G. / **Perozek**, Maria G., 2000, Do Estate Taxes Reduce Saving?, URL: <http://www.brookings.edu/views/papers/gale/20001117.pdf> [Stand: 2008-02-11]

Gravelle, Jane G. / **Maguire**, Steven, 2007, Estate and Gift Taxes: Economic Issues, URL: <http://www.nationalaglawcenter.org/assets/crs/RL30600.pdf> [Stand: 2008-02-11]

Holtz-Eakin, Douglas, 1999, The Death Tax: Impact on Investment, Employment, and Entrepreneurs, ACCF – American Council for Capital Formation (Hrsg.), URL: <http://www.accf.org/publications/reports/sr-deathtax1999.html> [Stand: 2008-02-11]

Holtz-Eakin, Douglas / **Phillips**, John W. R. / **Rosen**, Harvey S., 2001, Estate Taxes, Life Insurance, and Small Business, in: Review of Economics and Statistics, Vol. 83, No. 1, S. 52–63

Huber, Matthias / **Reimer**, Ekkehard, 2007, Mängel bei der Abstimmung von Erbschaftsteuer und Ertragsteuern, in: DStR – Deutsches Steuerrecht, S. 2042–2048

ifo – Institut für Wirtschaftsforschung e. V., 2002, Ost-West-Wanderungen in Deutschland: Die Jungen gehen – Alte kommen, in: ifo Schnelldienst, 55. Jg., Nr. 4, S. 44–45

Kotlikoff, Laurence J. / **Summers**, Lawrence, 1981, The Role of Intergenerational Transfers in Aggregate Capital Accumulation, in: Journal of Political Economy, Vol. 89, No. 4, S. 706–732

LSW – Lexikon Steuer- und Wirtschaftsrecht, 2008, Gruppe 4/111, S. 15–16

Maiterth, Ralf / Sureth, Caren, 2007, Aufkommenswirkungen des Erbschaftsteuerreformvorschlags der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung, Paderborn, URL: http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_21797_21798_2.pdf [Stand: 2008-02-13]

Poterba, James, 1997, The Estate Tax and After-Tax Investment Returns, NBER Working Paper, No. 6337, Cambridge (Mass.)

Scheffler, Wolfram / Spengel, Christoph, 2004, Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich, in: BB – Betriebs-Berater, 59. Jg., Nr. 18, S. 967–974

Schweizerische Steuerkonferenz, 2005, Das schweizerische Steuersystem, ESTV – Eidgenössische Steuerverwaltung (Hrsg.), Bern, URL: http://www.estv.admin.ch/d/dokumentation/publikationen/dok/ch_steuersystem/ganz.pdf [Stand: 2008-02-11]

Statistisches Bundesamt, 2003, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2002, Fachserie 1, Reihe 1.2, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2004, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2003, Fachserie 1, Reihe 1.2, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2005, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2004, Fachserie 1, Reihe 1.2, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2006a, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2005, Fachserie 1, Reihe 1.2, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2006b, Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002, in: Wirtschaft und Statistik, Nr. 9, S. 952–973

Statistisches Bundesamt, 2007, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2006, Fachserie 1, Reihe 1.2, Wiesbaden

Stiftung Marktwirtschaft, 2007, Erbschaftsteuer: Behutsam anpassen, Schriftenreihe, Band 46, URL: http://www.stiftung-marktwirtschaft.de/module/KKband_46_Erbschaftsteuer_internet.pdf [Stand: 2008-02-11]

Stiglitz, Joseph E., 1978, Notes on Estate Taxes, Redistribution, and the Concept of Balanced Growth Path Incidence, in: Journal of Political Economy, Vol. 86, No. 2, S. 137–150

SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2004, Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland, Jahresgutachten 2004/05, Wiesbaden

SVR, 2005, Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, Wiesbaden

Tipke, Klaus / Lang, Joachim, 2005, Steuerrecht, Köln

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., 2007, Eckpunkte der Koch-Steinbrück-Arbeitsgruppe vom 5.11.2007, München

Kurzdarstellung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 7. November 2006 entschieden, dass das derzeit geltende Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig ist und bis Ende 2008 eine Gesetzesreform auf den Weg gebracht werden muss. Zudem hat sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, noch in der laufenden Legislaturperiode ein Gesetz zu verabschieden, das die Unternehmensnachfolge bei Erbschaften und Schenkungen erleichtert. Wie der Beitrag zeigt, lässt sich dieses ehrgeizige Ziel im Rahmen des derzeit vorliegenden Gesetzentwurfs jedoch nicht zufriedenstellend erreichen. Die konkreten Berechnungen zeigen vielmehr, dass bei Umsetzung des Gesetzentwurfs die Steuerlast insbesondere für ertragsstarke große Familienunternehmen gegenüber dem Status quo sogar ansteigt und somit über einen entsprechenden Liquiditätsentzug die Unternehmensnachfolge erschwert wird. Dem Gesetzgeber bleibt damit die Aufgabe, eine Reform des Erbschaftsteuerrechts auf den Weg zu bringen, welche die Unternehmensnachfolge in Deutschland tatsächlich erleichtert. Der vorliegende Beitrag formuliert dazu konkrete Empfehlungen.

Abstract

On 7 November 2006 the Federal Constitutional Court declared Germany's current inheritance tax legislation unconstitutional and demanded that a reform of the law be tabled by the end of 2008. Moreover, the parties forming the current coalition have committed the Federal Government to passing a law easing company succession in the form of inheritance or gifting. However, as the present survey shows, this ambitious goal will not be satisfactorily achieved by the legislation now drafted. Detailed calculations reveal that, on the contrary, if this bill becomes law, the tax burden will actually increase, especially for large highly profitable family-owned companies. The ensuing loss of liquidity will make it more difficult for the next generation to assume control. The German parliament thus still faces the task of tabling a reform of inheritance tax which will really facilitate ownership transfer in Germany. The present study formulates detailed recommendations for such legislation.